

**LÖSUNGSFINDUNG FÜR DIE RECHTSKONFORME GEWERBLICHE UND
HOBBYMÄSSIGE TIERHALTUNG, INSB. PFERDEHALTUNG**

**EINE EMPFEHLUNG DES AMTES FÜR HOCHBAU UND
RAUMPLANUNG, DES AMTES FÜR UMWELT SOWIE DEN
GEMEINDEN VADUZ UND SCHAAN**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständige Ministerien	5
Betroffene Stellen	5
1. Problemstellung.....	6
2. Auftrag der Regierung an die Arbeitsgruppe	8
3. Ausgangslage in Liechtenstein.....	10
3.1 Zulässigkeit der gewerblichen und hobby-mässigen Tierhaltung in den jeweiligen Zonen, inner- und ausserhalb der Bauzone, nach geltender Rechtslage.....	10
3.1.1 Zulässigkeit in den Zonen gemäss Baugesetz	10
3.1.2 Zusammenfassung der Zulässigkeit in unterschiedlichen Zonen	18
3.2 Möglichkeit für Ausnahmen nach Art. 3 Baugesetz.....	19
3.2.1 Ausnahmeregelung des Baugesetzes durch die Baubehörde.....	19
3.2.2 Ausnahmeregelung der Bauordnungen durch die Gemeinde.....	19
3.3 Rechtsprechung.....	20
4. Rechtslage in der Schweiz	26
5. Besondere Problemstellungen aus Sicht der Landwirtschafts-, der Naturschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung	36
5.1 Landwirtschaft (Bodenerhaltungsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten)	36
5.2 Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz und Verordnungen)	38
5.3 Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz und Verordnungen)	39
5.4 Fazit	41
6. Zielsetzung: Rechtskonforme Tierhaltung.....	43
7. Lösungsvarianten.....	44
7.1 Nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (insb. Pferdehaltung)	45

7.1.1	Variante 1: Schaffung Zonenkonformität über landwirtschaftliche Nutzung (Anpassung Baugesetz).....	47
7.1.2	Variante 2: Schaffung Zonenkonformität über landwirtschaftsnahe Nutzung (Anpassung Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten)	47
7.1.3	Bewertung aus Sicht des AU	49
7.1.4	Bewertung aus Sicht des AHR	50
7.1.5	Bewertung aus Sicht der Gemeindevertreter (Schaan und Vaduz)	51
7.1.6	Gemeinschaftliches Fazit	52
7.2	Hobbymässige Tierhaltung.....	54
7.2.1	Variante 1: Zulassung ausserhalb der Bauzone – Umnutzung bestehender Gebäude (Anpassung Baugesetz).....	54
7.2.2	Variante 2: Schaffung spezieller Zonen (Anpassung Nutzungsplanung durch Gemeinde)	54
7.2.3	Variante 3: Zulassung in der Wohnzone bei vertretbaren Immissionen	56
7.2.4	Bewertung aus Sicht des AU	58
7.2.5	Bewertung aus Sicht des AHR	60
7.2.6	Bewertung aus Sicht der Gemeindevertreter (Schaan und Vaduz)	61
7.2.7	Gemeinschaftliches Fazit	63
7.3	Gewerbliche Tierhaltung durch nicht-anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (insb. Pferdesport)	65
7.3.1	Variante 1: Zulassung in einer bestehenden Zone, z.B. Gewerbezone oder Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Anpassung Nutzungsplanung Gemeinde)	65
7.3.2	Variante 2: Schaffung einer speziellen neuen Zone (Anpassung Nutzungsplanung Gemeinde).....	66
7.3.3	Bewertung aus Sicht des AU	66
7.3.4	Bewertung aus Sicht des AHR	66
7.3.5	Bewertung aus Sicht der Gemeindevertreter	67
7.3.6	Gemeinschaftliches Fazit	69
8.	Sitzung der Arbeitsgruppe mit den Regierungsrätinnen des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz und des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt am 16. November 2023	71
9.	Schlussfazit.....	71

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Amt für Hochbau und Raumplanung
Amt für Umwelt

1. PROBLEMSTELLUNG

Das Pferd wird nicht mehr nur als landwirtschaftliches Nutztier genutzt. Auch im hobbymässigen oder aber gewerblichen Bereich betreffend Sport- und Freizeitaktivitäten hat sein Einsatz massiv zugenommen. In Liechtenstein werden rund 450 Equiden (= Familie der Pferdeartigen) gehalten. Rund 180 davon stehen im Eigentum anerkannter Landwirtschaftsbetriebe, werden im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008 (LGBl. 2009, Nr. 042) gefördert und sind daher in der Landwirtschaftszone (LWZ) zonenkonform. Die übrigen rund 270 Equiden dienen entweder einer gewerblichen oder einer hobbymässigen Tierhaltung. Die Familie der Pferdartigen (Equiden) macht zwar den Grossteil der gewerblichen und hobbymässigen Tierhaltung aus, es gibt aber auch weitere Tiergattungen, die im Kontext mit der gewerblichen oder hobbymässigen Tierhaltung von Bedeutung sind. In Zusammenhang mit dieser Art von Tierhaltung stellen sich zunehmend Fragen betreffend die benötigten Bauten und Infrastrukturanlagen im Zusammenspiel mit der Frage der Zonenkonformität.

In der Gesetzgebung wird die gewerbliche und hobbymässige Pferde- bzw. Tierhaltung nicht ausdrücklich adressiert. Oft stellen sich daher in der Praxis Fragen, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine hobbymässige Tierhaltung in der Wohnzone als zonenkonform angesehen werden kann. Eine andere Frage ist, weshalb etwa die Haltung und diverse Nutzungen rund um das Pferd in der LWZ nicht zugelassen sind. Zu letzter Frage ist auf die Landwirtschaftsgesetzgebung in Verbindung mit dem Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008 (LGBl. 2009, Nr. 044) zu verweisen. Die LWZ ist grundsätzlich ein Nichtbaugebiet. Sie umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung eignen. Bauten sind in der LWZ nur zulässig, soweit sie zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind. Darüber hinaus sind in der LWZ Nutzungen eines anerkannten Landwirtschaftsbetriebes zulässig, die den Bestimmungen der

landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach dem Landwirtschaftsgesetz entsprechen (Art. 16 BauG).

Die Klein- und Hobbytierhaltung ist grundsätzlich als *landwirtschaftsähnliche* Nutzung, *nicht als landwirtschaftliche* Nutzung einzustufen. Die Nutzung sowie die Erstellung von Bauten und Anlagen zur gewerblichen und hobbymässigen Tierhaltung (auch Pferdeställe) sind somit in der Landwirtschaftszone zonenwidrig und damit grundsätzlich unzulässig. Nach bereits gefestigter Rechtsprechung des VGH gehört die hobbymässige Tierhaltung, und damit auch die hobbymässige Pferdehaltung (inkl. Pferdeställe), aufgrund der durch die Tierhaltung bewirkten Emissionen (Lärm, Geruch) richtigerweise in die LWZ und nicht in die Wohnzone. Weil entsprechende Bauten in der LWZ aber zonenwidrig sind, können sie nur mit Ausnahmegewilligung nach Art. 3 BauG (öffentliches Interesse zur Abwehr von Emissionen, z.B. in Wohnzone) bewilligt werden. Dieser Grundsatz soll nur dann eine Einschränkung erfahren, wenn die Gemeinde für die hobbymässige Tierhaltung eine spezielle Zone ausgeschieden hat. Sind solche speziellen Zonen ausgeschieden, ist die hobbymässige Tierhaltung grundsätzlich auf diese Zonen beschränkt und kann damit die hobbymässige Tierhaltung in der für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehene Zone nicht im Wege einer Ausnahmegewilligung erwirkt werden. Um den Sinn und Zweck der Zone nicht zu unterlaufen, sollten nach Auffassung der Baubehörde sowie des Amtes für Umwelt Ausnahmen nur nach klar definierten Kriterien und in sehr beschränktem Rahmen zulässig sein. Ziel sollte es daher sein, die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung (Pferd/weitere Tiergattungen) gesetzlich so zu regeln, dass diese nicht bzw. nur in einem vertretbaren Mass zu Lasten der der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehaltenen Flächen geht. Dabei gilt es sowohl zwischen der gewerblichen und hobbymässigen Tierhaltung zu unterscheiden als auch Fragen im Hinblick der Zulässigkeit von Bauten und entsprechenden Nutzungen innerhalb und ausserhalb der Bauzone zu beleuchten.

Ebenso stellt sich die Frage, wie gewerbliche Tier-/Pferdehaltung auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben rechtlich zu bewerten ist.

2. AUFTRAG DER REGIERUNG AN DIE ARBEITSGRUPPE

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 4. April 2023 entschieden, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um zu untersuchen, wie eine rechtskonforme «gewerbliche und hobbymäßige Tierhaltung, insb. Pferdehaltung» möglich wäre, auch unter Aufzeigen des allfälligen Änderungsbedarfs der gesetzlichen Bestimmungen (LNR 2020-1148 BNR 2023/637):

Die Aktennotiz «Gewerbliche und hobbymäßige Tierhaltung, insb. Pferdehaltung» vom 14. März 2023 des Amtes für Hochbau und Raumplanung (AHR) wird zur Kenntnis genommen.

Die Regierung setzt zur Umsetzung einer landesweiten, einheitlichen Regelung der gewerblichen und hobbymäßige Tier-/Pferdehaltung eine Arbeitsgruppe ein.

Die Arbeitsgruppe wird beauftragt aufzuzeigen:

- wie sich die heutige rechtliche Situation sowie die entsprechende Praxis in Bezug auf die hobbymäßige und gewerbliche Tierhaltung, insbesondere Pferdehaltung, inner- und ausserhalb der Bauzone gestaltet; und*
- ob bzw. wie eine rechtskonforme Tierhaltung in den jeweiligen Zonen, inner- und ausserhalb der Bauzone, möglich wäre.*

Falls eine rechtskonforme Tierhaltung nur durch Gesetzesänderung möglich wäre, wird die Arbeitsgruppe beauftragt, den Abänderungsbedarf der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuzeigen sowie mögliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Diesbezüglich soll die Arbeitsgruppe die folgenden drei Kategorien der Tierhaltung betrachten:

- gewerbliche Tierhaltung, insbesondere Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben;
- hobbymässige Tierhaltung (nichtkommerzielle Tierhaltung);
- gewerbliche Tierhaltung von Nicht-Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere Pferdesport.

Die Arbeitsgruppe stellt sich aus Vertretern und Vertreterinnen des Amtes für Hochbau und Raumplanung (AHR), des Amtes für Umwelt (AU), des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz (MINF), des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt (MI), der Gemeinde Schaan und der Gemeinde Vaduz wie folgt zusammen:

- Stephan Banzer (AHR), Vorsitz Arbeitsgruppe
- Kerstin Fitz (AHR)
- Andreas Batliner (AHR)
- Regula Imhof (AU)
- Andres Weber (AU)
- Mario Hundertpfund (AU)
- Aleksandra Ristic (AU)
- Eva-Maria Hämmerle (MINF)
- Miriam Marxer (MI)
- Karl Hardegger (Gemeinde Schaan)
- Stefan Wolfinger, ersetzt Marion Spirig seit 30. November 2023 (Gemeinde Vaduz)

3. AUSGANGSLAGE IN LIECHTENSTEIN

3.1 Zulässigkeit der gewerblichen und hobby-mässigen Tierhaltung in den jeweiligen Zonen, inner- und ausserhalb der Bauzone, nach geltender Rechtslage

Bei der Frage der Zulässigkeit der gewerblichen und hobby-mässigen Tierhaltung inner- und ausserhalb der Bauzone ist primär das BauG zu beachten, ergänzend dazu die jeweiligen Gemeindebauordnungen und Zonenpläne. Das BauG umfasst im zweiten Abschnitt (II.) grundlegende planungsrechtliche Vorgaben, im dritten Abschnitt (III.) das Baurecht. Weitere raumplanungsrechtliche Bestimmungen, etwa in einem eigenen Raumplanungsgesetz, gibt es neben dem BauG in Liechtenstein nicht.

3.1.1 Zulässigkeit in den Zonen gemäss Baugesetz

Bauzone (Art. 14 BauG)

Die Gemeinde ist gemäss Art. 10 BauG zum Erlass von Bauordnung und Zonenplan verpflichtet. Gemäss Art. 12 BauG unterteilt der Zonenplan das Gemeindegebiet in verschiedene Bebauungszonen und Zonen anderer Nutzung. Neben Bau-, Landwirtschafts- oder Schutzzonen kann die Gemeinde weitere Arten von Schutz- und Nutzungszonen vorsehen. Die Ortsplanung fällt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. i Gemeindegesetz (GemG; LGBl. 1996 Nr. 76) in den Autonomiebereich der Gemeinden.

Ausschlaggebend für die Frage, ob in den jeweiligen Bauzonen eine gewerbliche oder hobby-mässige Tierhaltung und auch die damit verbundenen Bauten und Anlagen zulässig sind, sind die Bestimmungen der Gemeindebauordnungen (samt Zonenplan), die für das jeweilige Grundstück die konkrete Nutzungsordnung vorgeben.

So haben die Gemeinden im Rahmen ihrer Bauordnungen – neben den baugesetzlich geregelten Zonen (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, LWZ, Reservezone, Übriges Gemeindegebiet) – weitere Nutzungszonen iSd Art. 12 Abs. 3 BauG festgelegt. Typische Zonen, welche die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie inner- und ausserhalb der Bauzone im Zonenplan festlegen, sind: Wohnzone, Mischzone (Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe), (Dorf)Kernzone, Gewerbe-/Industrie-/Arbeitszone oder auch Grün-/Freihaltezone (nicht abschliessend).

Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK)

Die WMK sind grundsätzlich für Wohn-, Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen bestimmt. Die Wohnnutzung ist, zumindest zu einem gewissen Anteil, in den Misch- und Kernzonen zulässig. Stark störende Betriebe sind in der WMK nicht zulässig. Gemäss der ständigen Rechtsprechung (siehe Kap. 3.3) ist die gewerbliche und hobbymässige Pferdehaltung aufgrund des öffentlichen Interesses an der Vermeidung von Emissionen (Lärm- und Geruchsemissionen) in der Wohnzone nicht zugelassen. Das Halten von Haustieren, wie Hunde, Katzen, Hasen und auch Hühner¹ sowie das Erstellen von Bauten und Anlagen rund um Haustiere zählen zur Wohnnutzung, solange sie dem Charakter der Wohnnutzung entsprechen, insbesondere wenn Haustiere in geringer Anzahl gehalten werden, und sind dort somit zonenkonform. Die Haltung einer geringen Anzahl von Pferden (max. zwei bis vier Pferde) in der Wohnzone wurde bisher von der Baubehörde und den Gerichten als grundsätzlich nicht zonenkonform beurteilt. In neuester Rechtsprechung stellt die Verwaltungsbeschwerdekommission (VBK 2023/17) die Frage, ob möglicherweise die schweizerische Rechtsprechung vor dem Hintergrund der ländlichen Verhältnisse auch auf Liechtenstein übertragen werden könnte und somit in ländlichen

¹ Gemäss Art. 2 Abs. a Bst. a der Tierschutzverordnung (LGBI. 2010 Nr. 425) gelten die nachfolgend aufgeführten Arten als Haustiere: domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten; domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten;

Verhältnissen, eben auch in Liechtenstein, eine geringe Anzahl an Tieren (z.B. das nicht gewerbsmässige Halten von max. zwei Pferden, bei mind. 20 m Abstand zu Wohngebäuden und vorbehaltlich weiterer Auflagen der Baubehörde), in der Wohnzone noch als zonenkonform beurteilt werden könnte. Zu dieser Entscheidung der VBK hat sich der VGH noch nicht geäussert. Inwiefern sich diese auf die vom VGH vertretene Rechtsmeinung auszuwirken vermag, kann mangels Bewertung durch den VGH noch nicht abschliessend bewertet werden.

Gewerbe-/Industrie-/Arbeitszone

In Arbeitszonen sind grundsätzlich mässig bis starkstörende Betriebe zugelassen. Eine Wohnnutzung ist in der Regel nicht zugelassen. Ein öffentliches Interesse an der Vermeidung von Emissionen ist in einer Gewerbe-/Industrie-/Arbeitszone grundsätzlich nicht vorhanden. Somit wäre die Zulassung einer gewerblichen Tierhaltung (z.B. Reithalle) vorstellbar. Die Gemeindebauordnungen können auch die zulässige Nutzung für Arbeitszonen festlegen. Ob in einer Arbeitszone eine gewerbliche Tierhaltung zulässig ist, hängt daher massgebend von der jeweiligen Gemeindebauordnung ab. Eine hobbymässige Tierhaltung wäre in einer Arbeitszone wohl nicht zonenkonform, da diese eine nicht-kommerzielle Haltung aus Liebhaberei darstellt und eben kein Gewerbe.

Grün-/Freihaltezonen und weitere Zonen mit allgemeinem Bauverbot

In Grün- und Freihaltezonen sowie weiteren Zonen ausserhalb des Baugebiets (z.B. Rebzone) gilt ein allgemeines Bauverbot für Bauten und Anlagen. Diese Zonen dienen typischerweise dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Sicherung ökologischer Verbindungen resp. der rebwirtschaftlichen Nutzung oder ähnlichem.

Weitere Schutz- und Nutzungszonen

Die Gemeinden können gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG weitere Nutzungszonen vorsehen. Dies können Zonen für die gewerbliche oder hobbymässige Tierhaltung sein. In Liechtenstein gibt es nur zwei solche Beispiele: die LWZ 2 der Gemeinde Schaan und die Zone für Sport und Reitsport der Gemeinde Mauren.

In der LWZ 2 in Schaan sind gemäss Art. 14 Abs. 2 Bauordnung Schaan landwirtschaftliche Bauten wie auch landwirtschaftsähnliche Nutzungen und Bauten, die einen Standort ausserhalb der Bauzone erforderlich machen, zugelassen. In der nicht abschliessenden Aufzählung werden Bauten für Klein- und Hobbytierhaltung als zonenkonform aufgelistet. Bauten für die Klein- und Hobbytierhaltung sind dort zonenkonform zu bewilligen und, im Gegensatz zu anderen Gemeinden, ist daher eine Ausnahme für die Hobbytierhaltung in der regulären LWZ in Schaan – insbesondere auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VGH – ausgeschlossen.

Die Gemeinde Mauren hat in ihrer Nutzungsplanung die Zone für Sport und Reitsport bestimmt. Reitsport sowie die gewerbliche (nicht-landwirtschaftliche) Pferdenutzung können dort zonenkonform bewilligt werden.

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) (Art. 15 BauG)

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dient der Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen. Ausnahmen sind gemäss dieser Bestimmung für spezielle standortgebundene, dem Allgemeinwohl dienende öffentliche Bauen und Anlagen zulässig.

Grundsätzlich fallen Bauten und Anlagen für Sport und Erholung unter eine öffentlich zugängliche Nutzung, womit diese im Regelfall in der ZöBA zonenkonform sind. Insofern ist es vertretbar, z.B. Sportanlagen rund um das Pferd (z.B.

Reithallen und -plätze) in der ZöBA zu erstellen, in gleicher Handhabung wie auch andere Sportanlagen (z.B. Fussballplätze, Tennisplätze). In Balzers gibt es bereits eine Reithalle, welche in der ZöBA bewilligt wurde.

Landwirtschaftszone (Art. 16 BauG)

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, ist die LWZ grundsätzlich ein Nichtbaugebiet. Sie umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen. Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten sind zulässig, soweit sie zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind (Art. 16 Abs. 2 BauG).

Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt dann vor, wenn die Tierhaltung einem Wirtschaftsbetrieb dient, dieser Betrieb über eine für die Tiere ausreichende eigene Futterbasis verfügt und wenn die Tierhaltung für sich alleine betrachtet als selbstständiger Zuchtbetrieb bezeichnet werden kann (VBK 2021/35, VBK 2014/59, VGH 2004/26, VBI 2001/61).

In der LWZ sind zudem Nutzungen eines anerkannten Landwirtschaftsbetriebes zulässig, die den Bestimmungen der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (siehe Verordnung vom 11. Dezember 2012 über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten; ZLTV; LGBl. 2012 Nr. 399) nach dem LWG entsprechen.

Ein Blick in das LWG zeigt den Verweis auf die Verordnungskompetenz der Regierung zur Regelung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in Art. 20. Diese Bestimmung kann allerdings nur im Kontext anerkannter Landwirtschaftsbetriebe angewendet werden. Die massgebliche ZLTV gilt gemäss Art. 1 Abs. 3 ZLTV für Landwirtschaftsbetriebe, die ihre Tätigkeiten diversifizieren und neben ihrer Tätigkeit

der Landwirtschaft nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a LWG² auch landwirtschaftsnahe Tätigkeiten ausüben. In Art. 3 ZLTV werden die Tätigkeiten angeführt, die als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten. Darunter werden folgende Bereiche angeführt: Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus, Umweltdienstleistungen, Dienstleistungen für die Landwirtschaft und Dritte sowie Sozial- und Betreuungsdienstleistungen.

Art. 3 Bst. d) *Sozial- und Betreuungsdienstleistungen, insbesondere:*

1. *Spielgruppen für Kinder;*
2. *Therapieangebote;*
3. *Betagtenbetreuung.*

Gemäss Art. 4 ZLTV dürfen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nur mit Bewilligung des AU ausgeübt werden. Das AU erteilt gemäss Art. 11 ZLTV die Bewilligung, wenn sämtliche Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

Gemäss Art. 5 ZLTV (Allgemeine Voraussetzungen) werden landwirtschaftsnahe Tätigkeiten vom AU bewilligt, wenn:

- a) sie von einem anerkannten Landwirtschaftsbetrieb nach Art. 6 des Gesetzes ausgeführt werden;
- b) die landwirtschaftliche Tätigkeit nach Art. 5 des Gesetzes³ die Haupttätigkeit des Landwirtschaftsbetriebes bildet;
- c) sie einen engen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb haben;

² Das ist zwar so in der ZLTV aufgeführt und hier richtig zitiert. Allerdings sind in Art. 5 Abs. 1 Bst. a auch landwirtschaftsnahe Tätigkeiten aufgeführt. Folglich zählen gemäss LWG landwirtschaftsnahe Tätigkeiten zum Begriff «Landwirtschaft». Siehe nähere Ausführungen dazu unter Ziff. 6.1 «Landwirtschaft (Bodenerhaltungsgesetz, LWG, ZLTV)».

³ Auch das ist richtig zitiert und steht so in der ZLTV. In Art. 5 sind aber sämtliche Begriffsdefinitionen des LWGs aufgeführt (z.B. Betriebszentrum, Alpe etc.). Richtig wäre «Art. 5 Abs. 1 Bst. a LWG». Aber dann haben wir wiederum die Problematik mit dem Widerspruch. Siehe dazu auch obigen Kommentare und Ziff. 6.1. «Landwirtschaft (Bodenerhaltungsgesetz, LWG, ZLTV)».

d) sie mit den Richtplänen und der räumlichen Entwicklungsplanung von Land und Gemeinden im Einklang stehen;

e) sie den der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordneten Boden nicht dauerhaft schädigen oder der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen;

f) sie den Hofcharakter nicht verändern;

g) zwischen dem landwirtschaftlichen und dem landwirtschaftsnahen Bereich ein Waren- oder Dienstleistungsfluss sowie ein Austausch von Arbeitskräften stattfindet; und

h) es sich um geförderte landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen handelt, deren typische Lebensdauer überschritten ist (Art. 24 Abs. 1 LIFV) oder bei denen die Einreichung der Schlussabrechnung (Art. 29 LIFV) mindestens 20 Jahre zurückliegt.

Gemäss Art. 9 ZLTV werden landwirtschaftsnahe Tätigkeiten im Bereich Sozial- und Betreuungsdienstleistungen bewilligt, wenn:

a) die Dienstleistungen nicht dauerhaft (täglich) erbracht werden; und

b) die Zusammenarbeit mit öffentlich anerkannten Institutionen gewährleistet ist.

Es ist auch auf das Gesetz vom 25. März 1992 über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (Bodenerhaltungsgesetz; LGBl. 1992 Nr. 41) hinzuweisen, welches dem in Art. 1 festgelegten Grundsatz dient, den für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes dafür vorbehaltenen Boden auf Dauer vor Zweckentfremdung zu schützen. Damit sollen im Gesamtinteresse eine ausreichende Eigenversorgung gesichert und die ländlichen Strukturen bewahrt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bodenerhaltungsgesetzes ist das der LWZ zugeordnete Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und darf weder zweckentfremdet noch vermindert werden.

Eine Auszonierung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine in Eignung und Grösse gleichwertige Fläche in die LWZ einzoniert wird. Abweichungen vom Grundsatz der Bestandessicherung nach Abs. 1 sind nur in den in Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes taxativ aufgelisteten Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Bewilligung der Regierung. Sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist auch in diesen Fällen eine andere Fläche als Ausgleich der LWZ zuzuordnen.

Auf Basis der angeführten Rechtsgrundlagen ist festzustellen, dass weder das BauG, das LWG, die ZLTV, noch das Bodenerhaltungsgesetz eine Zweckentfremdung des der landwirtschaftlichen Nutzung zugeordneten Bodes zulassen.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie die Nutzung rund um die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung keine landwirtschaftliche Nutzung darstellt und somit in der LWZ zonenwidrig bzw. grundsätzlich unzulässig ist. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gemäss ZLTV dürfen nur von anerkannten Landwirtschaftsbetrieben gemäss LWG ausgeübt werden. Dies nur unter Einhaltung der allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen gemäss ZLTV, mit erteilter Bewilligung des AU und unter Vorbehalt des Bodenerhaltungsgesetzes.

Reservezone (Art. 18 BauG)

Die Reservezone dient der künftigen Siedlungsentwicklung. Sofern ein objektiv begründeter und nachgewiesener Bedarf besteht, wird sie (zu gegebener Zeit) der entsprechenden Bauzone zugewiesen. Die Reservezone ist per definitionem damit ein Nichtbaugebiet. Es besteht damit ein Bauverbot für Bauten und Anlagen.

Die Reservezone scheidet aufgrund ihrer Qualifizierung als Nichtbaugebiet gemäss BauG für die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung grundsätzlich aus.

Übriges Gemeindegebiet (ÜG) (Art. 19 BauG)

Das ÜG umfasst jene Flächen, für die noch keine Nutzung festgelegt ist. Revitalisierungsmassnahmen sowie naturnahe Gestaltungen im Sinne des Natur- und Gewässerschutzes sind zulässig. Es gilt ein Bauverbot für Bauten und Anlagen.

Das ÜG scheidet aufgrund seiner Qualifizierung als Nichtbaugebiet gemäss BauG für die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung grundsätzlich aus.

3.1.2 Zusammenfassung der Zulässigkeit in unterschiedlichen Zonen

Zone	zonenkonforme Nutzung	Zulässigkeit gewerbliche Tierhaltung	Zulässigkeit hobbymässige Tierhaltung
innerhalb Bauzone			
Wohn-, Misch- und Kernzonen	Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe (wenig störend)	nicht zulässig	kann zulässig sein (zulässig ist die Haustierhaltung, in geringer Anzahl, welche dem Charakter der Wohnnutzung entspricht und keine übermässig störenden Immissionen bewirkt)
Arbeitszonen (Gewerbe, Industrie)	Gewerbe und Industrie (störend)	kann zulässig sein (stark abhängig von Nutzungsbestimmungen der Gemeinde)	nicht zulässig
ZöBA	öffentliche Bauten und Anlagen	kann zulässig sein (falls es sich um eine öffentliche Nutzung handelt)	nicht zulässig
ausserhalb Bauzone			
LWZ	Landwirtschaft	nicht zulässig (aber gemäss ständiger Rechtsprechung zulässig mittels Ausnahme zu bewilligen)	nicht zulässig (aber gemäss ständiger Rechtsprechung zulässig mittels Ausnahme zu bewilligen)
Reservezone	künftige Siedlungsentwicklung	nicht zulässig	nicht zulässig
ÜG	nichts	nicht zulässig	nicht zulässig

Grün-/Frei- haltezone	Orts- und Land- schaftsschutz	nicht zulässig	nicht zulässig
weitere Spezial(bau)zonen			
LWZ 2	landwirt- schaftsähnliche Nutzungen wie z.B. Hobbytier- haltung	nicht zulässig	zulässig (gemäss Art. 14 Abs. 2 Bauordnung Schaan)
Zone für Reitsport	Reitsport	zulässig (nur Reitsport gemäss Art. 34 Bauordnung Mauren)	nicht zulässig

3.2 Möglichkeit für Ausnahmen nach Art. 3 Baugesetz

3.2.1 Ausnahmeregelung des Baugesetzes durch die Baubehörde

Ausnahmen von den Bau- und Nutzungsvorschriften des BauG – damit insbesondere Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzone – kann die Baubehörde auf begründeten schriftlichen Antrag hin unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen (Art. 3 Abs. 1 BauG). Als Nutzungsvorschriften dieses Gesetzes sind insbesondere die im BauG selbst festgelegten Nutzungsvorschriften anzusehen (Art. 15, 16, 17, 18 und 19 BauG).

Ausnahmen von den gesetzlichen Nutzungsvorschriften kann die Baubehörde unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen insbesondere für Anlagen bewilligen, deren Zweckbestimmung ohne Ausnahmegewilligung nicht erfüllt werden könnte (Art. 3 Abs. 3 Bst. d BauG).

3.2.2 Ausnahmeregelung der Bauordnungen durch die Gemeinde

Ausnahmen von den Vorschriften der jeweiligen Bauordnung – damit insbesondere Ausnahmegewilligungen innerhalb der Bauzone – kann der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bewilligen (Art. 3 Abs. 2 BauG). Als Vorschriften der jeweiligen Bauordnung kommen damit Ausnahmen

von den Vorschriften betreffend die Art und das Mass der Nutzung des jeweiligen Grundstückes, die Bauweise und betreffend den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in Betracht.

Ausnahmen von den Vorschriften der jeweiligen Bauordnung kann auch der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen insbesondere für Anlagen bewilligen, deren Zweckbestimmung ohne Ausnahmewilligung nicht erfüllt werden könnte (Art. 3 Abs. 3 Bst. d BauG).

3.3 Rechtsprechung

In der Gesetzgebung (insb. BauG) ist die gewerbliche und hobbymässige Pferdehaltung bzw. Tierhaltung nicht explizit abgebildet. Die Rechtsprechung des VGH gibt aber Grundsätze für die Handhabung der Fälle dort vor, wo die Gemeinde keine besondere Zone (bzw. Nutzungsordnung) für eine hobbymässige Tierhaltung zur Verfügung stellt. **Aufgrund der Rechtsprechung rückt in der Praxis die LWZ in den Fokus.**

Urteil	Anmerkung
VBI 1983/38	Begriff «landwirtschaftliche Nutzung bzw. landwirtschaftlicher Zweck» nicht zu eng fassen (und damit auch beide Begriffe gleichgesetzt).
VBI 1989/49	Ausnahmewilligung für Kleintierstall in LWZ sei zu erteilen. Öffentliches Interesse, Kleintierställe aufgrund Emissionen nicht in der Wohnzone anzusiedeln.
RA 95/563	Wiederholung / Bezug auf VBI 1989/49: hobbymässige Pferdehaltung stellt keine landwirtschaftliche Nutzung dar (in LWZ nicht zonenkonform), gehört aber aufgrund Emissionen (Luft, Lärm) in die LWZ und nicht in die Wohnzone.

VBI 2001/61	Wiederholung des bereits Gesagten: Hobbymässige Pferdehaltung ist in der LWZ nicht zonenkonform. Ungeachtet dessen gehöre sie aufgrund der erwirkten Emissionen in die LWZ und nicht in die Wohnzone (öffentliches Interesse an Abwendung von Immissionen in der Wohnzone). Überdies Wiederholung, dass Begriff «landwirtschaftliche Nutzung bzw. landwirtschaftlicher Zweck» nicht zu eng gefasst werden dürfe.
Antwortschreiben Vorsitzender VBI vom 20. November 2001 an das Hochbauamt	<p>Stellungnahme zum Bodenerhaltungsgesetz im Rahmen der Problematik von VBI 2001/61: Die hobbymässige Pferdehaltung könne zwar nicht zum urtümlichen Bereich der Landwirtschaft gerechnet werden. Ungeachtet dessen sei die LWZ jedoch die dafür grundsätzlich am besten geeignete Zone (Stichwort Vermeidung Emissionen im Wohngebiet). Solange die Gemeinden für die hobbymässige Pferdehaltung keine besonderen Zonen ausgeschieden hätten, sei es daher angebracht, die hobbymässige Pferdehaltung in der LWZ durchaus zu dulden.</p> <p>Eine hobbymässige Pferdehaltung in der LWZ widerspreche auch nicht zwingend dem Bodenerhaltungsgesetz. Richtig sei, dass die VBI das Bodenerhaltungsgesetz in ihrer Entscheidung VBI 2001/61 <u>nicht</u> berücksichtigt habe.</p>
VBI 2001/124, StGH 2001/077	Kein Pferdestall im ÜG. Denn wenn Sinn und Zweck des Planungsinstrumentes Zonenplan nicht unterlaufen werden sollen, können Ausnahmen hiervon nur in sehr beschränktem Rahmen in Frage kommen. VBI und StGH weisen darauf hin, dass durch einen solchen Präzedenzfall aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Gefahr bestünde, dass auch

	andere, das ÜG betreffende Baugesuche bewilligt werden müssten.
VBI 2002/070	Kein Rehunterstand (Hobby) in der LWZ 1 Schaan. Die Baute ist in der LWZ nicht zonenkonform. Im Gegensatz zu bisherigen ähnlichen Fällen, kann hier keine Ausnahme erteilt werden, weil die Gemeinde Schaan mit der LWZ 2 explizit eine spezielle Zone für die Klein- und Hobbytierhaltung geschaffen hat.
VGH 2004/026	<p>Der VGH vertritt auch 2004 noch die Meinung, dass eine hobbymässige Tierhaltung in der LWZ zonenwidrig sei, aber grundsätzlich trotzdem dort hingehöre und nicht in die Wohnzone. Dies immer mittels Ausnahmegewilligung. Dieser Grundsatz erfahre allerdings dann eine Einschränkung, wenn die Gemeinde für die hobbymässige Tierhaltung spezielle Zonen ausgeschieden habe. Dann sei sie auf diese Zone beschränkt und könne nicht in der für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehene Zone im Wege einer Ausnahmegewilligung erwirkt werden.</p> <p>Da nun schon hobbymässige Haltungen grundsätzlich in der LWZ (und nicht in der Wohnzone) anzusiedeln seien, sei dies bei einem berufs- bzw. erwerbsmässig betriebenen Tierstall – wenn für solche keine spezielle Zone ausgeschieden sei – erst recht anzunehmen, zumal solche Betriebe aufgrund der Grösse weit mehr Emissionen verursachen würden als eine hobbymässige Tierhaltung.</p>
VGH 2004/057	Keine Pferdezucht in der Wohnzone.
VBK 2014/059	Kein Reitplatz in der LWZ 1 in Schaan, dieser wäre in der LWZ 2 zonenkonform (siehe Begründung VBI 2002/070).

VGH 2018/017	Keine baulichen Massnahmen an Stall in LWZ für Freizeitwecke.
VGH 2020/035	Das nicht gewerbsmässige Halten von Haustieren, wie Hunden, gehöre zur Wohnnutzung, dies bis zu einem Umfang, der noch dem Charakter der Wohnnutzung in der Wohnzone entspreche. Denn es gehöre zum Wesen vieler Menschen, dass sie das Bedürfnis haben, Haustiere, wie Hunde, Katzen, Hasen und auch Hühner in einer geringen Anzahl zu halten. Aber nur zulässig, wenn die Haltung dem Umweltschutzrecht entspreche, insbesondere keine übermässigen Immissionen verursachen.
VBK 2021/035, VGH 2022/018 VBK 2021/35 ON 22, VGH 2023/120	Die Baubehörde lehnte den Antrag auf Ausnahmegewilligung für eine hobbymässige Alpakahaltung aufgrund der Grundwasserschutzverordnung ab. Die VBK entschied, dass es sich hierbei um eine landwirtschaftliche Nutzung handle, welche in der LWZ zonenkonform und deshalb bewilligungsfähig wäre (mit Vorbehalt allfälliger Auflagen zum Schutz des Grundwassers). Gegen die Entscheidung der VBK erhob der Regierungschef Amtsbeschwerde beim VGH. Das AU vertritt eine andere Rechtsmeinung als die VBK, nämlich, dass es sich im vorliegenden Fall um keine landwirtschaftliche Nutzung, sondern nur um eine hobbymässige Tierhaltung handelt und dies nicht bewilligungsfähig ist. Der VGH hat die Amtsbeschwerde zurückgewiesen (VGH 2023/120), da gegen den Zurückweisungsentscheid der VBK (VBK 2021/35 ON22) ohne ausdrücklichen Rechtskraftvorbehalt eine Beschwerde an den VGH nicht zulässig ist. Die Sache liegt zu diesem Zeitpunkt

	beim AHR zur erneuten Entscheidung unter Bindung der Rechtsansicht der VBK (VBK 2021/35 ON22).
VBK 2022/042, VGH 2023/029	Reittherapie ist keine landwirtschaftliche Nutzung.
VBK 2023/17, VGH 023/122, VGH 2024/003	Ein Pferdeunterstand und Allwetterplatz wurden in der Wohnzone in Eschen mittels Ausnahme bewilligt. Die Baubehörde war der Ansicht, dass dies nur mittels Ausnahmegewilligung der Gemeinde möglich sei. Die VBK stellte die Frage, ob die Haltung einer geringen Anzahl von Pferden in ländlichen Gebieten unter gewissen Voraussetzungen (mind. 20 m Abstand zu Wohnbauten und allf. vorbehaltl. weiterer Auflagen der Baubehörde) nicht als zonenkonform beurteilt werden könnte, liess diese Frage aber im konkreten Fall unbeantwortet, da die Gemeinde ohnehin schon eine Ausnahme gesprochen hatte. Die Ausnahme der Gemeinde gelte für die Haltung von zwei Pferden. Weiter sei vom AU geprüft worden, dass die zu erwartenden Geruchs- und Lärmimmissionen das ortsübliche Ausmass nicht überschreiten würden. Der VGH bestätigte die angefochtene Entscheidung der VBK.

Zusammenfassung der Rechtsprechung

- Die hobbymässige Tierhaltung ist in der LWZ zonenwidrig, gehört aber trotzdem dorthin bzw. ist dort zu dulden. Dies immer mittels Ausnahmegewilligung.
 - Öffentliches Interesse an Vermeidung von Emissionen (Lärm, Geruch) in der Wohnzone.
 - LWZ als bestgeeignete Zone.

- Der Grundsatz, dass die Tierhaltung in die LWZ gehört, gilt erst recht bei einem berufs- bzw. erwerbsmässig betriebenen Tierstall (höhere Emissionen als hobby-mässige Tierhaltung).
- Sind keine übermässigen Immissionen zu erwarten, kann die Gemeinde eine Ausnahme für die hobby-mässige Tierhaltung in der Wohnzone erteilen.
- Das hobby-mässige Halten von Haustieren (wie Hunde, Katzen, Hühnern, in geringem Umfang) gehört zur Wohnnutzung, dies bis zu einem Umfang, der noch dem Charakter der Wohnnutzung entspricht.
- Bei Vorliegen einer speziellen Zone für hobby-mässige Tierhaltung ist die Hobby-tierhaltung auf diese Zone beschränkt und kann nicht in der LWZ stattfinden, auch nicht mittels Ausnahme.
- Sinn und Zweck der Zonenplanung dürfen nicht unterlaufen werden. Ausnahmen von der Nutzungsplanung sind nur in sehr beschränktem Rahmen zulässig (Präzedenzfall).

4. RECHTSLAGE IN DER SCHWEIZ

In der Schweiz ist die Zulassung der Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben in Art. 16a^{bis} Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 34b Raumplanungsverordnung (RPV) geregelt. Neben den pferdespezifischen sind auch die allgemeinen Voraussetzungen für die Zonenkonformität in der LWZ nach Art. 16a RPG und Art. 34b RPV einzuhalten. Die hobbymässige Tierhaltung ist in Art. 24e RPG und 42b RPV geregelt. Eine detaillierte Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen liefert die «Wegleitung Pferd und Raumplanung» (2015) des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE).

Ob auf einem Landwirtschaftsbetrieb eigene oder fremde Pferde gehalten werden, spielt seit 2014 grundsätzlich keine Rolle. Damit wird die Pferdepension auf Landwirtschaftsbetrieben als zonenkonform ermöglicht. Zudem können – unter bestimmten Voraussetzungen – befestigte Plätze für die Nutzung der Pferde errichtet werden. Im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung wurde Haltern ermöglicht, unbewohnte, in ihrer Substanz erhaltene Gebäude ausserhalb der Bauzonen umzunutzen. Abgesehen von den in Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b RPV als zonenkonform zulässigen Bauten und Anlagen, sind Bauten und Anlagen für den Pferdesport, für die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung oder für andere zonenfremde Aktivitäten rund ums Pferd nicht auf einen Standort in der LWZ angewiesen. Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG (Standortgebundenheit) kommen entsprechend nicht in Betracht.

Voraussetzungen Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben

Allgemeine Voraussetzungen der Zonenkonformität in der LWZ

In jedem Fall gelten die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 34 RPV. Speziell zu nennen ist Art. 34 Abs. 4 RPV, wonach eine Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn:

- die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
- der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 34 Abs. 4 RPV).

Bevor ein Neubau erstellt wird, ist immer zu prüfen, ob nicht bestehende Bauten und Anlagen umgenutzt werden können. Ist ein Neubau unumgänglich, so hat er wenn möglich an Ort und Stelle einer nicht mehr benötigten Altbaute zu erfolgen (Bundesblatt 2012, 6595).

Aus dem Konzentrationsprinzip folgt, dass die betrieblichen Bauten und Anlagen möglichst kompakt an einem Ort – in der Regel beim Betriebszentrum – zusammenzufassen sind. Bei den Plätzen für die Nutzung der Pferde wird dies ausdrücklich vorgeschrieben (siehe Art. 34b Abs. 4 Bst. d RPV).

Pferdespezifische Voraussetzungen der Zonenkonformität

Der infrage kommende Landwirtschaftsbetrieb muss:

- ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe nach Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sein;
- eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage aufweisen;
- über Weiden für die Pferde verfügen.

Es können nicht irgendwelche Bauten und Anlagen für Pferde errichtet werden. Das Gesetz unterscheidet Bauten und Anlagen für die *Haltung* (Art. 16a^{bis} Abs. 1 RPG) und solche für die *Nutzung* (Art. 16a^{bis} Abs. 2 und 3 RPG). Bauten und Anlagen, die für die Haltung nötig sind (z.B. Ställe, Allwetterausläufe, Futter-/Mistlager,

Zäune) gelten als zonenkonform. Bauten und Anlagen für die Nutzung der Pferde (d.h. für die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand und im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine, z.B. Reitplätze, Longierzirkel, Führanlagen) können zonenkonform bewilligt werden. *Explizit verboten sind Reithallen, Flutlichtanlagen, Lautsprecheranlagen, neue Parkplätze und Wohnbauten im Zusammenhang mit der Pferdehaltung.*

Für die Haltung von *Pensionspferden* gelten zusätzlich die folgenden pensionspezifischen Voraussetzungen:

- hinreichende *verkehrsmässige Erschliessung* für die Fahrzeuge der Pferdebesitzer;
- genügend bestehende *Abstellflächen* für die Fahrzeuge der Pferdebesitzer; die Versiegelung neuer Flächen zu diesem Zweck ist nicht erlaubt;
- genügend *Ausreitmöglichkeiten* in der Umgebung.

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Ein landwirtschaftliches Gewerbe nach BGGB kann in *bestehenden* Bauten und Anlagen *gewerbliche Tätigkeiten* unter dem Titel eines *nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs* ausüben, wenn die in Art. 24b RPG und Art. 40 RPV genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele für gewerbliche Tätigkeiten rund um das Pferd: Reitunterricht, Hipotherapie, Reitferien auf dem Bauernhof, Pferdetrekking, Kutschenfahrten usw.

Art. 24b RPG unterscheidet zwischen Nebenbetrieben *mit* und solchen *ohne engen sachlichen Bezug* zum landwirtschaftlichen Gewerbe. Ein enger sachlicher Bezug besteht bei *agrartouristischen Angeboten* rund ums Pferd (z.B. Reitferien auf dem Bauernhof) und *sozialtherapeutische* oder *pädagogische Angebote* rund ums

Pferd, bei denen das Leben und soweit möglich die Arbeit auf dem Bauernhof einen wesentlichen Bestandteil der Betreuung ausmachen.

Voraussetzungen hobbymässige Pferdehaltung

Die hobbymässige Pferdehaltung von Nichtlandwirten gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts als nicht zonenkonform in der LWZ; die Standortgebundenheit i.S.v. Art. 24 lit. a RPG ist nicht gegeben, sodass eine Ausnahmebewilligung nicht erteilt werden darf. Auch aus diesem Grund könnte ein weiterer Ausbau der bestehenden Baute nicht mehr bewilligt werden (E. 5.c). Für die hobbymässige Tierhaltung dürfen ausserhalb der Bauzone keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Eine Ausnahme gilt für Aussenanlagen, die für eine tiergerechte Haltung notwendig und weder überdacht noch umwandet sind.

Bestehende Gebäude oder Gebäudeteile ausserhalb der Bauzonen dürfen für die hobbymässige Tierhaltung *umgenutzt* werden, wenn:

- die Tierhaltung aus Liebhaberei erfolgt (nicht auf Erwerbseinkommen ausgerichtet);
- keine fremden Tiere gehalten werden;
- das Umnutzungsobjekt in seiner Substanz erhalten ist;
- die Halter in einer nahe gelegenen Wohnbaute wohnen (namentlich innerhalb eines Hofbereichs);
- die Halter nur so viele Tiere halten, wie sie selber betreuen können;
- die Anforderungen an eine tierfreundliche Haltung erfüllt sind.

Die hobbymässige Tierhaltung kann abhängig von Art und Anzahl der Tiere zur Wohnnutzung gehören. In der Schweiz besteht zu Pferden in der Wohnzone eine

umfassende kantonale Judikatur. So hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn fest, dass das hobbymässige Halten von Haustieren wie Hunden, Katzen oder Kaninchen, aber auch von einzelnen Pferden, als Bestandteil der reinen Wohnnutzung gelte, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die Tierhaltung auch nach Art und Umfang mit dem Wohnzweck noch vereinbart werden kann (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 18.06.2012 in AGVE 2011, S. 129). Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hält die Haltung von zwei bis vier Pferden in einer Wohnzone für zulässig (BVR 1994, S. 253). Das Verwaltungsgericht Solothurn hielt fest, dass die publizierte Judikatur in einer Wohnzone bisher nie mehr als vier Pferde bewilligt habe, was schon sehr grosszügig sei. Das Halten von mehreren Pferden gehöre nicht zum Wohnen. Es beeinträchtige die Wohnhygiene. Fünf Pferde seien in einem reinen Einfamilienhausquartier nicht zonenkonform (Verwaltungsgericht Solothurn vom 31.03.2009 in SOG 2009 Nr. 16, S. 61). *Auch das Bundesgericht erachtete die Haltung von zwei Pferden in ländlichen Verhältnissen als zonenkonform* (BGE 101 Ia 205). Diese Entscheidungen sind allesamt vor dem Hintergrund von ländlichen Verhältnissen ergangen (VBK 2023/17).

Abgrenzung hobbymässige Tierhaltung – landwirtschaftlicher Betrieb

Die Abgrenzung der hobbymässigen Tierhaltung von einem landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Starre Grenzwerte gibt es nicht. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung führt Negativkriterien auf, welche Indizien für die Nichtexistenz eines landwirtschaftlichen Betriebes darstellen und auf eine hobbymässige Tierhaltung schliessen lassen. Die Negativkriterien sind u.a.:

- Fehlende Gewinn- und Ertragsorientierung
- Kein Einsatz von wesentlichem Kapital und Arbeitskraft

- Nichterreichen der Mindestgrösse eines Betriebs
- Fehlende Eignung oder Befähigung des Tierhalters

Pferdesport und gewerbliche Pferdehaltung

Bauten und Anlagen für den Pferdesport und die gewerbliche Pferdehaltung (Reitschulen, Reitsportzentren, Pferdehandel, Kutschenbetriebe usw.) gehören in die Bauzone oder in eine Spezialzone nach Art. 18 RPG.

Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG

Bauten und Anlagen für den *Pferdesport*, für die *gewerbliche oder die hobbymäßige Pferdehaltung* oder für andere zonenfremde Aktivitäten rund ums Pferd sind *nicht* auf einen Standort in der LWZ angewiesen. Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24 RPG (Standortgebundenheit) kommen dementsprechend *nicht* in Betracht.

Schaffung einer Zone für ein konkretes Projekt

Die Schaffung einer speziellen Zone für ein konkretes Projekt ist zulässig, wenn diese den Zielen und Grundsätzen des RPG entspricht und eine umfassende, sachgerechte Interessensabwägung stattgefunden hat. Zonen für konkrete Projekte müssen eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Der gewählte Standort muss sich auf eine sorgfältige Evaluation stützen. Eine solche beinhaltet die Prüfung von Alternativen und berücksichtigt neben dem kommunalen auch den regionalen Kontext. Reitsportanlagen müssen grundsätzlich jedermann offen stehen und durch den öffentlichen Verkehr hinreichend erschlossen sein. Isolierte Zonen, d.h. vom Siedlungsgebiet räumlich abgesetzte Zonen (sog. Kleinbauzonen), sind grundsätzlich unzulässig, weil sie gegen den Grundsatz der Siedlungskonzentration verstossen.

Regelungskompetenz der Kantone

Die Voraussetzungen für zonenkonforme Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben und die hobbymässige Tierhaltung ausserhalb der Bauzonen gemäss RPG und RPV sind *abschliessend geregelt*. Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind gemäss Art. 27a RPG für die Haltung und Nutzung von Pferden (Art. 16a^{bis} RPG) und die hobbymässige Tierhaltung (Art. 24e RPG) nicht zulässig. Bauten und Anlagen für die Pferdezucht, Pferdefleischproduktion, Pferdepension und hobbymässige Tierhaltung können nur nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes als zonenkonform bewilligt werden. Der Handlungsspielraum der Kantone ist entsprechend klein.

«Für die Beurteilung der Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der LWZ ist das Bundesrecht massgebend. Vorbehalten bleiben eine engere Umschreibung der Zonenkonformität» (Art. 32 Abs. 2 kantonales Raumplanungsgesetz Graubünden; KRG).

«Die Zulässigkeit von nicht zonenkonformen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach dem Bundesrecht.» (Art. 83 Abs. 1 KRG).

Kantonale Bestimmungen beschränken sich in der Regel auf die Festlegung von Grenzwerten, z.B. ab welcher Betriebsgrösse oder Anzahl von Pferden ein Ein- oder Anbau (nicht Neubau) zulässig ist. Die Kantone können bestimmen, dass spezielle Zonen (z.B. für den Pferdesport) im gesamten Kanton in gleicher Weise zoniert werden.

Beispiele kantonaler Bestimmungen und Bundesrechtsprechungen:

- Im Kanton Zug wird die vom Bund geforderte *«überwiegend betriebseigene Futtergrundlage»* (Art. 16a^{bis} Abs. 1 RPG) wie folgt spezifiziert: «Pro Pferd ist eine eigene Futterbasis von min. 3000 m² erforderlich, mindestens 50%

der Futterbasis muss auf eigenem Land erwirtschaftet werden. D. h. 1500 m² eigenes Land / Pferd bzw. 6 Pferde / ha.

- Im Kanton Zürich dürfen Neubauten für die Haltung von Pferden nur errichtet werden, wenn es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt (mind. 1.0 SAK) *und für mindestens 8 Pferde* (auf Bundesebene ist keine Mindestanzahl an Pferden festgelegt – der Kanton Zürich ist hier also einschränkender als das RPG / RPV). Bei weniger als 8 Pferden ist auch kein Reitplatz, keine Beleuchtung, kein Longierzirkel und keine Führanlage zulässig. Auslaufplätze dürfen trotz der im RPG vorgesehenen Maximalgrösse von bis zu 150 m² pro Pferd nur zwischen 16 und 36 m² pro Pferd betragen.

- Im Kanton St. Gallen gehören Reithallen und gewerbliche Pferdeställe in die «*Intensiverholungs-zonen*» (Art. 17 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz St. Gallen). Im Kanton Graubünden werden hierfür in der Regel «*Pferdesport-zonen*» ausgewiesen.

Zusammenfassung Rechtslage Schweiz

Die bundesweiten Bestimmungen der Schweiz zur Pferdehaltung in der LWZ und der hobbymässigen Tierhaltung ausserhalb der Bauzone sind im Raumplanungsgesetz (RPG) und der dazugehörigen Raumplanungsverordnung (RPV) geregelt.

Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben

Auf Landwirtschaftsbetrieben wird seit 2014 nicht mehr zwischen *eigenen und fremden Pferden (Pensionspferden)* unterschieden. Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung können zonenkonform bewilligt werden, wenn sie 1. *die allgemeinen Voraussetzungen der Zonenkonformität in der LWZ* gemäss Art. 16 RPG und Art. 34 RPV und 2. *die pferdespezifischen Voraussetzungen* gemäss Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b RPV einhalten.

Bevor ein *Neubau* erstellt wird, ist immer zu prüfen, ob nicht *bestehende* Bauten und Anlagen umgenutzt werden können. Bauten und Anlagen für die *Haltung* von Pferden (Unterbringung, Fütterung, Auslauf und Pflege), die für diese Zwecke *nötig* sind, gelten als *zonenkonform*. Bauten und Anlagen für die *Nutzung* von Pferden (Reitplätze, Longierzirkel, Führanlagen) können unter spezifischen Anforderungen nach Art. 24b Abs. 4 RPV *zonenkonform* bewilligt werden. Namentlich davon ausgenommen sind *Reithallen*. Für die Haltung von *Pensionspferden* gelten zusätzlich pensionsspezifische Voraussetzungen.

Ein *landwirtschaftliches Gewerbe* nach BGGB kann in *bestehenden* Bauten und Anlagen *gewerbliche Tätigkeiten* unter dem Titel eines *nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs* ausüben, wenn die in Art. 24b RPG und Art. 40 RPV genannten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Reitunterricht, Hippotherapie, Reitferien auf dem Bauernhof), wobei zwischen gewerblichen Tätigkeiten *mit* und *ohne sachlichen Bezug* zum landwirtschaftlichen Gewerbe unterschieden wird.

Hobbymässige Tierhaltung

Ausserhalb der Bauzone können *unbewohnte, in ihrer Substanz erhaltene* Gebäude oder Gebäudeteile für die hobbymässige Tierhaltung *umgenutzt* werden, wenn die Halter oder Halterinnen in *einer nahe gelegenen Wohnbaute* wohnen und die vorgesehenen Umbaumassnahmen eine *tierfreundliche Haltung* gewährleisten.

Für die hobbymässige Tierhaltung dürfen *keine neuen* Bauten und Anlagen errichtet werden. Ausgenommen sind *Aussenanlagen, welche für eine tiergerechte Haltung notwendig sind und weder überdacht noch umwandet*. Darunter fallen namentlich Allwetterausläufe, Mistlager und Zäune. Nicht zulässig sind Reit- und Übungsplätze.

Die hobbymässige Tierhaltung gilt als *Erweiterung der Wohnnutzung*.

Pferdesport und gewerbliche Pferdehaltung

Bauten und Anlagen für den *Pferdesport* und die *gewerbliche Pferdehaltung* (z.B. *Reithallen*) gehören in die Bauzone oder in eine Spezialzone nach Art. 18 RPG.

5. BESONDERE PROBLEMSTELLUNGEN AUS SICHT DER LANDWIRTSCHAFTS-, DER NATURSCHUTZ- UND DER GEWÄSSERSCHUTZGESETZGEBUNG

5.1 Landwirtschaft (Bodenerhaltungsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten)

Wie bereits unter Ziff. 3.1 ausgeführt, schützt das Bodenerhaltungsgesetz den für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes dafür vorbehaltenen Boden auf Dauer vor Zweckentfremdung. Folglich darf das der LWZ zugeordnete Land weder zweckentfremdet noch vermindert werden. Zwar stellt die blosser Nutzung einer der LWZ zugeordnete Fläche im Rahmen einer Hobbytierhaltung noch keinen dauerhaften Entzug des landwirtschaftlichen Bodens im Sinne des Gesetzes dar. Gleichwohl wird dadurch Boden der landwirtschaftlichen Nutzung im engeren Sinne - zumindest temporär - entzogen. Dies, weil der für die produzierende Landwirtschaft (durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe) vorbehaltene Boden durch die hobbymässige oder gewerbliche Nutzung, welche nicht denselben marktwirtschaftlichen und agrarpolitischen Bedingungen unterworfen ist, entzogen wird.

Hinzuweisen ist auch auf die Ausführungen zur Gesamtzonengrösse je Gemeinde im BuA betreffend die Schaffung eines Bodenerhaltungsgesetzes (Nr. 32/1989). Jede Gemeinde hat nämlich mindestens einen 30%-igen Anteil an der Gesamtzonengrösse der LWZ zuzuführen. Gemeinden, die keine oder eine LWZ ausgeschieden haben, die 30% der Gesamtzonengrösse nicht erreicht, haben eine LWZ in dieser Grösse auszuscheiden. Dies gilt nicht für Gemeinden, die eine grössere LWZ ausgeschieden haben⁴. Diese dürfen ihre LWZ nicht verkleinern. Folglich ist eine nachträgliche Reduzierung der in einer Gemeinde ausgeschiedenen LWZ-(Mehr-)

⁴ Alle Gemeinden Liechtensteins verfügen über einen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der LWZ von mindestens 30% an der Gesamtzonengrösse gemäss Art. 2 Bodenerhaltungsgesetz. In zehn Gemeinden liegt der Anteil bei 30-43%. Einzig Balzers verfügt über einen Anteil von knapp über 50%.

Fläche auf den gesetzlich erforderlichen Mindestanteil von 30% grundsätzlich nicht ohne Ersatzfläche möglich.

Gemäss der bisherigen Vollzugspraxis wird die Hobbytierhaltung oder nichtkommerzielle Tierhaltung als Tierhaltung bezeichnet, die von nicht-anerkannten Landwirtschaftsbetrieben ausgeübt wird – dies im Gegensatz zur Nutztierhaltung durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe im Sinne des LWG. Die Hobbytierhaltung wird, mit Ausnahme der Imkerei, nicht staatlich gefördert und ist weder eine landwirtschaftliche noch eine landwirtschaftsnahe Tätigkeit im Sinne der ZLTV.

Die Haltung von Pensionspferden/-tieren⁵ ist in der ZLTV nicht geregelt und daher grundsätzlich unzulässig. In der Praxis werden Baugesuche zur Pensionspferdehaltung in der LWZ aufgrund der fehlenden Zonenkonformität abgelehnt. Eine illegale Umnutzung und Erstellung von Pferdeboxen finden in vielen Fällen trotzdem statt (in Liechtenstein sind es momentan ca. 95 Pferde). Diese nicht landwirtschaftlich genutzten Pferde (= fremde Pferde) werden gemäss LWG nicht gefördert. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die ZLTV und ihre Erläuterungen teilweise im Widerspruch zum LWG stehen. So stimmt zum Beispiel die Legaldefinition der «Landwirtschaft» gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a LWG nicht mit den Abgrenzungskriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 ZLTV überein. Im BuA zum LWG (Nr. 111/2008) wurde nämlich die landwirtschaftsnahe Tätigkeit als jener Teil der Landwirtschaft beschrieben, der nicht die eigentliche Urproduktion betrifft (z.B. die Herstellung und Verkauf vorwiegend hofeigener Produkte). Gemäss Art. 3 Abs. 2 ZLTV sind aber landwirtschaftliche Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a LWG keine landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Sinne der ZLTV. Darüber hinaus ist die ZLTV in sich

⁵ Unter Pensionspferden wird das entgeltliche Einstellen von Pferden auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben verstanden. Die Landwirtschaftsbetriebe stellen entsprechende Pferdeboxen und Ställe zur Verfügung, Fütterung und Pflege der Tiere wird idR ebenfalls von den Landwirtschaftsbetrieben übernommen. Die betroffenen Tiere gehen aber nicht ins Eigentum der Landwirte über. Aufgrund der Entgeltlichkeit der Tätigkeit handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit durch einen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb. Die Kategorie der Pensionspferde stellt mit 95 Tieren in Liechtenstein einen grossen Anteil der gewerblichen Pferdehaltung dar.

nicht stimmig. **Sollte die Pensionstierhaltung neu als landwirtschaftsnahe Tätigkeit in die ZLTV aufgenommen werden, wäre zu beachten, dass dies vermutlich eine zeitaufwendige Totalrevision der ZLTV erforderlich machen würde.**

5.2 Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz und Verordnungen)

Das Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG; LGBl. 1996 Nr. 117) bezweckt die Erhaltung aller einheimischen Arten, sowie deren Lebensräume für sie zu bewahren, zu fördern und zu schaffen; naturnahe Landschaften vor weiteren Belastungen zu schützen und bestehende Beeinträchtigungen zu vermindern, um das heimatliche Landschaftsbild zu bewahren. Um diese Ziele zu erreichen, stimmen Land und Gemeinden ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Ziele und Aufgaben des NSchG ab, insbesondere bei der Ausarbeitung von raumplanerischen Instrumenten, bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie bei der Errichtung von Bauten und Anlagen.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone stellt einen Eingriff gemäss Art. 12 NSchG in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäss Art. 13 NSchG nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Innerhalb von per Verordnung rechtlich ausgewiesener Natur- und Landschaftsschutzgebiete gemäss Art. 17 NSchG überwiegen die Anforderungen an Natur und Landschaft immer gegenüber einer Hobbytierhaltung und sind in diesen Schutzgebieten per se ausgeschlossen (explizite Verbote in den entsprechenden Verordnungen).

Innerhalb einer Fläche gemäss Inventar der Naturvorrangflächen (schützenswerte Lebensräume, schützenswerte Landschaften, schützenswerte Waldstandorte und

schützenswerte Naturdenkmäler) sowie bei einer Betroffenheit von schützenswerten Objekten oder besonders schützenswerten Lebensräumen nach Art. 5 und 6 NSchG ist der Bau einer Baute oder Anlage zur Hobbytierhaltung nicht per se ausgeschlossen, jedoch nur möglich, wenn ein übergeordnetes Interesse vorliegt und keine anderen Lösungen möglich sind. In der Praxis wird es jedoch kaum Hobbytierhaltungen ausserhalb der Bauzone geben, welche von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind (wenn überhaupt vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses auszugehen ist) und nicht ausserhalb von Inventarobjekten zu liegen kommen könnten oder schützenswerte Objekte beeinträchtigen müssen. Aus diesem Grunde entfallen diese Standorte für die Standortwahl ebenfalls.

In allen übrigen Gebieten ausserhalb der Bauzone gilt es aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz die Störungen sowie landschaftlichen Beeinträchtigungen möglichst auf kleinstem Raum zu akkumulieren und eine Zersiedelung zu vermeiden.

5.3 Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz und Verordnungen)

Zum Schutz der Wasserversorgung legt die Regierung gemäss Art. 24 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 15. Mai 2003 (LGBI. 2003, Nr. 159) mit Verordnung Wasserschutzgebiete, Schutzareale, Schutzzonen und Zuströmbereiche fest. Im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz ist auf die Verordnung vom 20. September 1988 zum Schutze des Grundwassers (LGBI. 1988 Nr. 609, nachfolgend: Grundwasserschutzverordnung) hinzuweisen, welche ein grossflächiges Gebiet mit Wasservorkommen, das sich für die Trinkwasserversorgung eignet, ausscheidet und dieses entsprechend unter besonderen Schutz stellt. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes ergeben sich aus dem Anhang dieser Verordnung.

Nach Art. 3 Abs. 1 Grundwasserschutzverordnung sind in den Wasserschutzgebieten alle Vorkehrungen, die der Menge und Güte der Grundwasservorkommen nachteilig sind oder die die öffentliche Wasserversorgung gefährden können,

verboten. Insbesondere ist es verboten, Bauten und Anlagen mit Abwasseranfall zu erstellen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a Grundwasserschutzverordnung). Vom Verbot ausgenommen sind Bauten und Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke und Umbauten, sofern dadurch keine Gefährdung oder andere Beeinträchtigung des Grundwassers zu befürchten ist, sowie Bauten und Anlagen mit überwiegendem öffentlichem Interesse, deren Standortgebundenheit nachgewiesen ist (Art. 3 Abs. 3 Grundwasserschutzverordnung). Der Verordnungsgeber wollte folglich vom Verbot nur solche Bauten und Anlagen ausnehmen, an welchen im Vergleich zum Grundwasserschutz und damit zur Sicherung der Trinkwasservorkommen ein höheres öffentliches Interesse besteht.

Bei einer hobby- und gewerbsmässigen Tierhaltung, insbesondere im Zusammenhang mit der Stallnutzung, fällt immer Abwasser an. Somit ist im Wasserschutzgebiet weder eine Hobby- noch eine gewerbsmässige Tierhaltung möglich, es sei denn, es handle sich um eine Tierhaltung im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Bei Bauten und Anlagen mit Abwasseranfall besteht stets die Gefahr, dass das Abwasser auch bei Einhaltung aller Schutzmassnahmen ins Grundwasser gelangt. Jeder bauliche Eingriff in den natürlich gewachsenen Boden bedeutet eine Schwächung der vorhandenen Schutzwirkung des Bodens. Mit einer Baute wird die schützende natürliche Bodenschicht gestört und es entstehen am Gebäuderand unweigerlich präferenzielle Fliesswege von der Oberfläche in die Tiefe, welche ein Risiko darstellen, dass Schadstoffe von der Oberfläche ins Grundwasser gelangen. Es gilt dabei zu beachten, dass sich jedes zusätzliche Bauvorhaben kumulativ auf das Gefährdungspotenzial auswirkt. Sowohl das Risiko von Zwischenfällen beim Bau und von ungewollt unsachgemässer baulicher Ausführung als auch die unvermeidliche Schwächung der Schutzschichten über dem Grundwasserleiter summieren sich mit jedem zusätzlichen Bauvorhaben.

Bei einem Stall werden immer auch Tiere im Freien gehalten, welche meist über den gleichen Bereich vom Stall in die Wiese gelangen. Bei diesen Bereichen wird der natürliche Boden mit dessen Bewuchs durch Trittschäden unweigerlich beeinträchtigt, was dessen Rückhalte- bzw. Reinigungsvermögen schwächt. Fallen Urin und Fäkalien in Bereichen an, die nicht mehr durchgehend bewachsen sind, so besteht die Gefahr, dass die Schadstoffe in den Untergrund ausgewaschen werden. Diese Gefährdung des Grundwassers kumuliert sich mit jedem zusätzlichen Stall mit Auslaufhaltung.

Diese kumulierende Gefährdung des Grundwassers führt unweigerlich zur Gefährdung der Grundwasserqualität im Grundwasserschutzgebiet und ist unbedingt weiterhin vorsorglich zu verhindern.

Auch durch die regelmässige Messung des Nitratgehaltes der Trinkwasserfassungen der zwei Grundwasserpumpwerke Rheinau und Heilos in Balzers wird klar, dass im Grundwasserschutzgebiet keine hobby- oder gewerbsmässige Tierhaltung möglich sein kann. Nitrat wird vor allem über die Tierhaltung in das Grundwasser eingetragen. In den letzten 30 Jahren hat sich der mittlere Nitratgehalt der Grundwasserpumpwerke um etwa ein Viertel erhöht.

Neuste Untersuchungen zeigen zudem, dass das heute bestehende Grundwasserschutzgebiet in seinen Dimensionen zum Schutz des Grundwassers und damit zum Schutz der Trinkwasserversorgung bestehen bleiben muss.

5.4 Fazit

Die hobbymässige Tierhaltung und die gewerbsmässige Tierhaltung durch nicht anerkannte Landwirtschaftsbetriebe ist immer unter Berücksichtigung des Bodenerhaltungsgesetzes, des NSchG und des GSchG zu betrachten. Nach Ansicht des AU sind Hobbytierhaltungen möglichst konzentriert anzuordnen, was für eine Auscheidung von Hobbytierhaltungszonen sprechen würde. Falls eine solche

Hobbytierhaltungszone gleich wie die LWZ als Nicht-Bauzone gilt, ist vor der Errichtung einer Baute und Anlage in jedem Fall ein Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen. Falls eine Hobbytierhaltungszone aus der LWZ heraus geschaffen werden soll, ist auf die Bestimmungen des Bodenerhaltungsgesetzes hinzuweisen, wonach die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, einen in Eignung und Fläche gleichwertigen Ersatz zu erbringen.

6. ZIELSETZUNG: RECHTSKONFORME TIERHALTUNG

Wie die obigen Ausführungen zeigen, ist die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung heute in kaum einer Zone zonenkonform. Ausserhalb der Bauzone ist sie das nie. Trotzdem erachtet der VGH die LWZ als geeignetste Zone für die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung. Dort ist sie zu dulden, jedoch immer nur mittels Ausnahmegewilligung. Auch die Schweizer Gesetzgebung erachtet die LWZ als geeignete Zone und hat dort unter bestimmten Voraussetzungen die Zonenkonformität geschaffen.

Innerhalb der Bauzone ist die Ausgestaltung der jeweiligen Gemeindebauordnung i.V.m. dem entsprechenden Zonenplan entscheidend für die Zulassung gewerblicher Tierhaltungen. Es besteht ein öffentliches Interesse (Abwendung von Immissionen), Tierställe mit Pferdehaltung nicht in die Wohnzone, sondern in die LWZ zu legen. Die hobbymässige Tierhaltung bzw. Haustierhaltung kann in der Wohnzone gegebenenfalls als zonenkonform bewertet werden, wenn es nur einzelne wenige Tiere betrifft und die Haltung insgesamt dem Charakter der Wohnzone entspricht. Ausschlaggebend hierfür sind die erwirkten Immissionen und damit die Anzahl der Tiere. Die Prüfung, ob eine gewisse Haltung von Tieren in der Wohnzone zonenkonform ist oder gegebenenfalls mittels Ausnahme bewilligt werden kann, bedarf einer Bewertung im Einzelfall. Gleichzeitig sind aber dem Grundsatz nach Ausnahmen restriktiv zu handhaben, damit der Zweck der Zone nicht unterlaufen wird. Mit Ausnahmen alleine kann also keine langfristige Regelung umgesetzt werden. Einen allgemein verwertbaren Lösungsansatz für die Thematik insgesamt bietet das Modell der Ausnahmegewilligungen somit nicht. Entsprechend sollen Möglichkeiten gefunden werden, wie die Zonenkonformität für die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung geschaffen werden kann.

7. LÖSUNGSVARIANTEN

Mit den im Folgenden beschriebenen Lösungsvarianten könnte die Zonenkonformität für die folgenden Kategorien der Tierhaltung erreicht werden:

- gewerbliche Tierhaltung durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (dies schliesst insb. die Haltung von Pensionspferden mit ein);
- hobbymässige Tierhaltung (nichtkommerzielle Tierhaltung);
- gewerbliche Tierhaltung durch nicht-anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (insb. Pferdesport).

Hierfür sind entweder Anpassungen gesetzlicher Bestimmungen notwendig (BauG, ZLTV, Nutzungsplanung Gemeinde), oder die Schaffung eines zonenkonformen Zustands.

Die unterschiedlichen Varianten bieten Vor- und Nachteile, welche aus Sicht der Gemeinden, des AU und des AHR unterschiedlich bewertet werden können. Sofern möglich, wird eine von AU, AHR und Gemeindevertretern gemeinschaftliche Empfehlung bzw. Variante der Regierung vorgeschlagen. Mit den Varianten wird der Regierung die aus Sicht der Arbeitsgruppe bestmögliche Lösung bzw. Stossrichtung für eine zweckmässige Haltung und Nutzung von gewerblichen und hobbymässigen Tieren aufgezeigt. Die Einzelheiten sind in den rechtlichen Bestimmungen zu regeln.

7.1 Nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (insb. Pferdehaltung)⁶

Die Tierhaltung auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben findet innerhalb der LWZ statt. Die durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe in der LWZ zulässige Nutzung richtet sich nach Art. 16 BauG in Verbindung mit dem LWG, einschliesslich der ZLTV, wobei der Zweck und Schutz bzw. die Sicherung der LWZ im LWG und Bodenerhaltungsgesetz geregelt werden.

Die klassische Pferdepenion (= Haltung fremder Pferde) auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben ist in Liechtenstein nicht zonenkonform und damit grundsätzlich unzulässig. Trotzdem sieht der VGH die LWZ als geeignete Zone für Pferde- und Tierhaltung insgesamt, was die hobbymässige, aber auch was die gewerbliche Pferde- und Tierhaltung anbelangt, zumindest für den Fall, dass die Standortgemeinde keine spezielle Zone(n) für solche Tierhaltungen in ihrer Nutzungsplanung ausgewiesen hat. Die gewerbliche Tierhaltung ist damit heute in den meisten Gemeinden in der LWZ zu dulden, jedoch nur mittels Ausnahmegewilligung nach Art. 3 Abs. 1 BauG.

Es bestehen heute noch nicht bewilligte bzw. nicht zonenkonforme Pferdepenionshaltungen. Die Baubehörde verfügt zwar bereits heute über die massgeblichen Rechtsgrundlagen im BauG zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes. So besteht entweder die Möglichkeit, eine nachträgliche Bewilligung zu erteilen oder die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes anzuordnen. Jedoch zeigt sich die Baubehörde heute in der Praxis aber zurückhaltend beim Vollzug widerrechtlicher Situationen im Kontext mit der gewerblichen oder hobbymässigen Tierhaltung, weil es auch aus Sicht der involvierten Amtsstellen an

⁶ In Kapitel 7.1 wird mit Ausnahme dort, wo es um Rechtsprechung geht, die Begrifflichkeit «nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung» verwendet, da er in diesem Kapitel 7.1 im Kontext von Landwirtschaftsbetrieben verwendet wird.

Rechtssicherheit fehlt und sich die Regierung aktuell mit der Schaffung einer zukunftsgerichteten Lösungsvariante befasst. Wenn die Stossrichtung und in naher Zukunft auch die rechtliche Situation klar sind, werden im Rahmen von neu zu schaffenden Übergangsbestimmungen für bereits bestehende, bis heute aber nicht bewilligte Pensionshaltungen nachstehende Inhalte zu klären sein:

- Aufforderungen, bei nicht bewilligten Sachverhalten **binnen angemessener Frist** zur nachträglichen Einreichung eines Gesuches um Erteilung einer Baubewilligung für bestehende Bauten, Anlagen oder Nutzungen;
- im Falle ungenutzten Fristablaufs wird mangels Baugesuchs und damit auch mangels nachträglicher Bewilligung die Beseitigung der rechtswidrigen Baute/Anlage z.B. die Einstellung der widerrechtlichen Nutzung durch die Baubehörde anzuordnen sein.

In Liechtenstein befinden sich ca. 95 Pensionspferde auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben, die eine nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Soll auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben eine zonenkonforme nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung (insb. Pferdehaltung) ermöglicht werden, so wäre eine gesetzliche Anpassung notwendig. Diese rund 95 Pensionspferde könnten durch eine Abänderung der ZLTV als landwirtschaftsnahe Tätigkeit theoretisch bewilligt werden, sofern die neu festzulegenden Bewilligungsvoraussetzungen (z.B. limitierte Anzahl Pensionspferde pro Betrieb) erfüllt werden. Zudem ist zu beachten, dass neben Pensionspferden auch andere Pensionstiere bestehen (Schafe etc.). Das AU hat keine Kenntnis über diese Zahlen.

7.1.1 Variante 1: Schaffung Zonenkonformität über landwirtschaftliche Nutzung (Anpassung Baugesetz)

Mit einer Abänderung von Art. 16 BauG könnte die nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung in der LWZ im Rahmen der Baugesetzgebung als zonenkonform gestaltet werden. Weitere gesetzliche Anpassungen wären wohl zudem im Bereich der Landwirtschaftsgesetzgebung Voraussetzungen für die Schaffung einer zonenkonformen Nutzung in der LWZ. Ausführende Bestimmungen auf Verordnungsebene wären zu prüfen.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit für viele Private, ihre Pferde oder sonstigen Tiere auf einem anerkannten Landwirtschaftsbetrieb zur Haltung / Betreuung abzugeben – damit wäre auch ein grosser Anteil der Nachfrage für die hobbymässige Tierhaltung abgedeckt – Berücksichtigung der langjährigen Rechtsprechung Liechtensteins 	<ul style="list-style-type: none"> – Entzug landwirtschaftlich genutzter Boden (direkt und indirekt)

7.1.2 Variante 2: Schaffung Zonenkonformität über landwirtschaftsnahe Nutzung (Anpassung Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten)

Wird die nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen als «*landwirtschaftsnahe Tätigkeit*» im Sinne der ZLTV anerkannt, würde eine zonenkonforme bzw. rechtskonforme Tierhaltung in der LWZ durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe erreicht, indem Landwirte entsprechende Dienstleistungen für Dritte anbieten könnten.

Hierfür wäre die ZLTV anzupassen bzw. zu ergänzen. Dies könnte insbesondere die Pensionspferdehaltung umfassen. Mit einer solchen Bestimmung könnte eine ähnliche Handhabung wie in der Schweiz erreicht werden, nämlich die Möglichkeit für anerkannte Landwirtschaftsbetriebe, fremde Pferde zu halten (typischerweise die klassische Pferdebox) und bestimmte Tätigkeiten rund ums Pferd anzubieten. Mit dieser Massnahme könnten klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche auch die landwirtschaftlichen Kontrollen der Pferdehaltung besser ermöglichen als beim Bewilligen mittels Ausnahme. Somit wäre ein Teil der hobbymäßigen Tierhaltung abgedeckt (siehe Kap. 7.2). Wie einleitend erwähnt, werden nämlich heute rund 95 nicht landwirtschaftlich genutzte Equiden auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben gehalten.

Inwiefern eine Anpassung der ZLTV die LWZ «aufweichen» würde, hängt massgebend von den konkreten Voraussetzungen und Kriterien für eine Zulassung von Pensionspferden/-tieren auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben ab. Die Aufnahme der Pensionstierhaltung in die ZLTV würde zu einem Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche führen. Denn selbst bei einem Verbot für neue Bauten und Anlagen, würde ein Teil des zuvor landwirtschaftlich genutzten Bodens neu der Futtergrundlage für die Pensionstiere zukommen. Zu laxen Kriterien für die Pensionstierhaltung würden einen umso höheren Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche bedeuten.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichkeit für viele Private, ihre Pferde oder sonstigen Tiere auf einem anerkannten Landwirtschaftsbetrieb zur Haltung / Betreuung abzugeben – damit wäre auch ein Anteil der Nachfrage für 	<ul style="list-style-type: none"> – Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (direkt und indirekt) – Veränderung der landwirtschaftlichen Nutzung – Veränderung der Futtergrundlagesituation für den Betrieb und

<p>die hobby-mässige Tierhaltung abgedeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schaffung klarer Rahmenbedingungen und Kriterien für die Zulassung der nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltung – Berücksichtigung der langjährigen Rechtsprechung VGH – Analoge Handhabung zur Schweiz 	<p>zieht eine Reduktion der potentiell möglichen Nutztierhaltung unweigerlich nach sich</p>
---	---

7.1.3 Bewertung aus Sicht des AU

Zu Variante 1:

Das AU lehnt eine Öffnung der LWZ für nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung durch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe mittels einer Abänderung des BauG ab. Eine solche Öffnung führt klar zu einem noch stärkeren Druck auf die landwirtschaftlich nutzbare Fläche als bisher, weil dadurch indirekt landwirtschaftlich nutzbarer Boden entzogen würde. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Kleinräumigkeit des Landes und die damit zusammenhängende grosse Bedeutung der Erhaltung der LWZ hinzuweisen. Nicht-landwirtschaftliche Tierhaltungen können aus einer anderen ökonomischen Ausgangslage heraus als anerkannte Landwirtschaftsbetriebe um die benötigte Fläche konkurrieren, da sie nicht denselben marktwirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten und insbesondere den regulatorischen Vorgaben des LWG und dessen Verordnungen unterworfen sind.

Variante 2:

Das AU begrüsst im Grundsatz eine Anpassung der ZLTV und verweist hierzu auch auf die Ausführungen in den folgenden Kapiteln. Zu beachten gilt jedoch die damit einhergehende Notwendigkeit zur Festlegung von klaren Vorgaben in der ZLTV.

Insbesondere wäre zu prüfen, wie viele Tiere bei der Festlegung einer ausreichenden bzw. überwiegenden eigenen Futtergrundlage analog der Schweiz über die ZLTV «legalisiert» werden können, ohne die landwirtschaftliche Nutzfläche effektiv zu verringern. Weiters wäre es notwendig, die Anzahl der Pensionstiere je Betrieb zu limitieren. Das AU spricht sich klar gegen die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Pensionstierhaltung aus. Gemäss der heute gültigen ZLTV ist die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nicht zulässig und soll auch so bleiben. Diese Einschränkung hat sich bewährt und wirkt einem Wildwuchs an Bauten und Anlagen für Nebentätigkeiten entgegen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die hobby- und gewerbsmässige Tierhaltung per se mit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung um Nutzflächen und Futtermittel konkurriert. Eine Umzonierung führt in aller Regel nicht zu einem realen Flächengewinn für die Landwirtschaft, da die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in den übrigen Zonen bereits heute faktisch unter landwirtschaftlicher Nutzung stehen.

7.1.4 Bewertung aus Sicht des AHR

Das AHR empfiehlt eine Abänderung der ZLTV. Das öffentliche Interesse an der professionellen Pensionshaltung von Pferden und weiteren Tieren auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben wird vom AHR hoch gewichtet. Eine Anpassung der ZLTV würde im Grundsatz einer analogen Handhabung der gesetzlichen Grundlagen der Schweiz entsprechen, wobei die konkreten Rahmenbedingungen auf die Interessen und Gegebenheiten in Liechtenstein abgestimmt werden müssen.

Die ZLTV wäre nach Ansicht des AHR das am besten geeignete Gefäss, eine solche gesetzliche Anpassung herbeizuführen. Die ZLTV bezeichnet landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, welche zusätzlich zum Haupterwerb der Landwirtschaft ausgeübt

werden können. Die nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung könnte somit unter denselben Voraussetzungen wie weitere landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, z.B. Agrotourismus und Lohnunternehmerarbeiten oder neu zu erarbeitende Voraussetzungen stattfinden. Diese Variante bietet die Möglichkeit, klare Rahmenbedingungen und Kriterien für die Zulassung der nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltung auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben zu schaffen, was in der heutigen Situation aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen nur bedingt möglich ist.

Die Voraussetzungen, unter welchen eine nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben möglich wären, gilt es sorgfältig zu erarbeiten. Grundsätzlich ist zu entscheiden, in welchem Ausmass die LWZ «geöffnet» werden soll. Hierfür ist zu überlegen, welche Nutzungen (z.B. Pferdehaltung oder Reitunterricht) und ob, und wenn ja, welche neuen Bauten und Anlagen (z.B. Allwetterauslaufplätze, Reitplätze, Reithallen) erlaubt und welche nicht erlaubt werden sollen.

Die vom AHR vorgeschlagene Handhabung orientiert sich an der Schweizer Handhabung, wie oben erläutert (siehe hierfür Wegleitung Pferd und Raumplanung 2015; Art. 16a^{bis} RPG; Art. 34b RPV). Die konkreten pferde- bzw. tierspezifischen Voraussetzungen und Kriterien gilt es aber für die in Liechtenstein herrschenden Bedürfnisse, Gegebenheiten und Schutzinteressen, unabhängig von der Schweizer Handhabung, in weiteren Arbeitsschritten zu erarbeiten.

7.1.5 Bewertung aus Sicht der Gemeindevertreter (Schaan und Vaduz)

Die Gemeindevertreter favorisieren eine Anpassung der ZLTV, da damit die nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung dieselbe rechtliche Grundlage erhält wie andere landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (z.B. Agrotourismus, u.ä.).

Die Kriterien für eine nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung sind noch zu prüfen/erarbeiten. Folgende Faktoren sind dabei wichtig:

Erschliessung

Die Erschliessungsqualität des Standorts sollte dabei entscheidend für die Anzahl Tiere (Pferde) sein. Ist ein Standort abgelegen und nicht gut erschlossen, soll die nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung abgelehnt oder nur eingeschränkt (z.B. maximal 5 Tiere) erlaubt sein.

Ersatz der LWZ-Fläche

Es ist zu bestimmen, ob und wie der Ausgleich von Flächen in der LWZ bei der «nicht-landwirtschaftliche Tierhaltung» geregelt werden soll.

Denkbare Lösungsansätze, die im Folgenden einer weiteren Erörterung und Diskussion bedürfen, wären:

- a) Flächenkompensation ja, wenn Flächen versiegelt oder überbaut (auch mittels überlagernder Zone) werden.
- b) Flächenkompensation nein, wenn nur eine Weide bereitgestellt wird oder nur eine freie Reitfläche ausgeschieden wird.
- c) Flächenkompensation nein, wenn maximal 5 Tiere gewerblich gehalten werden.

7.1.6 Gemeinschaftliches Fazit

Eine Anpassung der ZLTV wird im Grundsatz von AHR, AU und den Gemeinden Vaduz und Schaan favorisiert und begrüsst. Ein anerkannter Landwirt könnte somit unter bestimmten Voraussetzungen und in einem gewissen Rahmen eine Pferdepension (oder Tierpension im Allgemeinen) betreiben, d.h. die Bürgerinnen und Bürger könnten das eigene Pferd bei einem Landwirt unterbringen. Die Pensionspferdehaltung wäre damit im Gegensatz zur heutigen Gesetzeslage in der LWZ, unter noch zu erarbeitenden Voraussetzungen, zonenkonform. Das Mittel der Ausnahme gemäss Art. 3 Abs. 1 BauG, welches nach heutiger Rechtslage (insb.

Rechtsprechung) zu Anwendung kommen muss, wäre dann nicht mehr nötig und auch nicht mehr zulässig.

Liechtenstein würde damit dieselbe Richtung einschlagen wie die Schweiz, wobei die konkreten Voraussetzungen von jenen in der Schweiz abweichen können und dies, unter Berücksichtigung der hierzulande herrschenden Gegebenheiten, wohl auch müssen.

Eine Anpassung der ZLTV erfordert jedoch eine tiefgreifende Abklärung über die konkreten Voraussetzungen, unter welchen eine Pensionstierhaltung auf anerkannten landwirtschaftlichen Betrieben möglich wäre. Insbesondere wäre der Schutz des landwirtschaftlichen Bodens zu berücksichtigen bzw. zu erhalten.

7.2 Hobbymässige Tierhaltung

Die hobbymässige Tierhaltung umfasst die nichtkommerzielle Tierhaltung aus reiner Liebhaberei. Gesetzliche Bestimmungen gibt es auch hierzu keine. Es gibt jedoch eine langjährige Rechtsprechung des VGH zur Zulassung hobbymässiger Tierhaltung.

7.2.1 Variante 1: Zulassung ausserhalb der Bauzone – Umnutzung bestehender Gebäude (Anpassung Baugesetz)

Analog zur Handhabung in der Schweiz könnten auch in Liechtenstein ausserhalb der Bauzone unbewohnte, in ihrer Substanz erhaltene Gebäude für die hobbymässige Tierhaltung umgenutzt werden. Hierzu ist jedoch insbesondere auf drei Punkte hinzuweisen. Erstens besteht in Liechtenstein nur ein sehr geringes Potenzial zur Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone. Zweitens würde dies aufgrund der für eine tiergerechte Haltung notwendigen Aussenanlagen zu einem Entzug des landwirtschaftlich genutzten Bodens führen. Es ist allerdings festzuhalten, dass auch die Beweidung zu einem temporären Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche führt.

Vorteile	Nachteile
– Analoge Handhabung zur Schweiz	– Potenzial sehr gering – Entzug landwirtschaftlich genutzter Boden

7.2.2 Variante 2: Schaffung spezieller Zonen (Anpassung Nutzungsplanung durch Gemeinde)

Die Ortsplanung liegt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. i im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Gemeinden haben somit gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG die Möglichkeit, Zonen auszuscheiden und Nutzungen für diese Zonen zu bestimmen. So besteht auch die Möglichkeit, Zonen für die gewerbliche und hobbymässige

Tierhaltung auszuscheiden. Die Gemeinden Schaan und Mauren haben von der gesetzlichen Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und mit der LWZ 2 eine Zone für die Hobbytierhaltung resp. mit der *Zone für Sport und Reitsport* eine Zone für den Reitsport und nicht-landwirtschaftliche Pferdezucht geschaffen. Die «Schreibergartenzone», wie sie z.B. in Eschen und Balzers bereits existiert, ist ebenfalls eine Zone mit einer vergleichbaren Sondernutzung.

Die Schaffung neuer Zonen bedarf «*lediglich*» einer Änderung von Bauordnung und Zonenplan der jeweiligen Gemeinde. Eine Gesetzesänderung (BauG, Landwirtschaftsgesetzgebung) wäre nicht notwendig. Das Verfahren richtet sich nach Art. 13 BauG. Die Voraussetzungen für die Schaffung solcher Spezial(bau)zonen sind jedoch aufgrund der Anforderungen seitens Raumplanung und Umweltschutz mitunter sehr hoch.

Der Standort für eine neue Zone müsste sich auf eine sorgfältige Evaluation stützen. Eine solche beinhaltet die Prüfung von Alternativen und berücksichtigt neben dem kommunalen auch den regionalen Kontext. Die Zone bzw. deren Angebote müssen grundsätzlich für jedermann offen stehen. Isolierte Zonen, d. h. vom Siedlungsgebiet räumlich abgesetzte Zonen (sog. Kleinbauzonen), sind grundsätzlich unzulässig, weil sie gegen den Grundsatz der Siedlungskonzentration verstossen. Weiters ist die Wahl eines geeigneten Standorts stark von der Umweltschutzgesetzgebung abhängig. Zu berücksichtigen wären insbesondere das NSchG, Bodenerhaltungsgesetz, GSchG (inkl. Grundwasserschutzverordnung) und Waldgesetz.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> – geordnete Entwicklung (Verhindern von Wildwuchs bzw. Zerstückelung der Landschaft) – Konzept bereits bekannt – keine Gesetzesänderung nötig 	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung für Gemeinden schwierig (hohe Anforderungen), Ersatzpflicht gemäss Bodenerhaltungsgesetz, wenn LWZ auszoniert wird

	<ul style="list-style-type: none"> – versiegelte Fläche wird vergrössert (Spezialbauzone) – Gleichbehandlung schwierig
--	--

7.2.3 Variante 3: Zulassung in der Wohnzone bei vertretbaren Immissionen

Das nicht gewerbsmässige Halten von Haustieren, wie Hunden, gehört zur Wohnnutzung bis zu einem Umfang, der noch dem Charakter der Wohnnutzung in der Wohnzone entspricht. Für Lärmimmissionen von Hunden ist im Einzelfall nach den Kriterien des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 29. Mai 2008 (LGBl. 2008 Nr. 199) zu beurteilen, ob eine Störung vorliegt. Es sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit und Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen. Die Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl Hunde ist geeignet, Lärmimmissionen zu vermindern. Dabei ist eine gewisse Typisierung vorzunehmen, denn eine Baubewilligung wird für eine bestimmte Baute oder Anlage auf einem bestimmten Grundstück und nicht für einen bestimmten Eigentümer oder eine bestimmte Hunderasse oder einen bestimmten Umgang des Hundehalters mit seinen Hunden erteilt (VGH 2020/035).

Die Haltung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Hasen und auch Hühnern in einer geringen Anzahl gehört zum Bedürfnis vieler Menschen und ist mit der Wohnnutzung vereinbar (VGH 2020/035). Die hobbymässige Haltung von Pferden wird aufgrund des öffentlichen Interesses (Abwendung von Immissionen) in der Wohnzone grundsätzlich als nicht zonenkonform betrachtet (VBI 1989/49, VBI 2001/61, VGH 2004/57).

Es stellt sich nun die Frage, ob eine Pferdehaltung in geringem Umfang nicht doch in der Wohnzone als zonenkonform bewilligt werden kann. Die VBK – entgegen der ständigen Rechtsprechung des VGH – stellt in ihrer Entscheidung VBK 2023/17 die Frage, ob die schweizerische Rechtsprechung vor dem Hintergrund der

ländlichen Verhältnisse auch auf Liechtenstein übertragen werden könnte und somit **in ländlichen Verhältnissen**, eben auch in Liechtenstein, eine geringe Anzahl an Tieren (z.B. bis zu maximal zwei bis vier Pferden, bei mind. 20 m Abstand zu Wohngebäuden und vorbehaltlich weiterer Auflagen durch die Baubehörde) in der Wohnzone als zonenkonform beurteilt werden könnte. Die Entscheidung der VBK zeigt auf, dass es in Einzelfällen auch Bewertungen für einen Standort in der Wohnzone geben kann («in ländlichen Gebieten», «keine störenden Emissionen»). Eine generelle Abkehr von der ständigen Rechtsprechung des VGH vermag diese Entscheidung der zweiten Instanz indes nicht zu begründen.

Mit der Zulassung von maximal zwei bis vier Pferden in ländlichen Gebieten in der Wohnzone wäre wohl eine hohe Nachfrage adressiert. Es gilt daher gründlich zu überlegen, ob die Haltung von grossen Tieren (z.B. Pferden) in der Wohnzone als zonenkonform beurteilt werden sollte. Bei der Bewertung dieser Frage wird es massgeblich auf die Sichtweise der Gemeinden ankommen, die auf Grundlage ihrer Gemeindeautonomie eine entsprechende Nutzungsanordnung (z.B. Detailregelungen zur zulässigen Nutzung in der Wohnzone) im Rahmen ihrer Gemeindebauordnungen treffen könnten.

Es kann zusammengefasst festgehalten werden, dass die Zulassung von Pferden in der **Wohnzone**, sei es per Ausnahme gemäss Art. 3 Abs. 2 BauG oder im Wege der Schaffung einer entsprechenden Nutzungsordnung im Rahmen der Gemeindebauordnungen (ausführende Bestimmungen, welche Nutzung in der Wohnzone als zonenkonform angesehen wird), im Bereich der Ortsplanung und damit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden möglich ist.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> – keine gesetzliche Anpassung BauG, LWG usw. erforderlich – hohe Nachfrage wird adressiert 	<ul style="list-style-type: none"> – Zonenkonformität für grosse Tiere (z.B. Pferde) fraglich

<ul style="list-style-type: none"> – kein Bauen ausserhalb der Bauzone – kein Entzug von landwirtschaftlich nutzbarem Boden – Nähe zu Tierhaltern 	<ul style="list-style-type: none"> – Gefahr vor übermässigen Immissionen (Geruch, Lärm)
--	--

7.2.4 Bewertung aus Sicht des AU

Zu Variante 1:

Das AU empfiehlt eine Anpassung des BauG zur Zulassung der Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone, wie es in der Schweiz gehandhabt wird, **nicht**. Das Potenzial dafür ist in Liechtenstein ohnehin sehr gering und zu gross ist die Gefahr des Entzugs der umliegenden Fläche und einer illegalen Nutzung der Bauten, z.B. für Freizeitwecke.

Zu Variante 2:

Diese Variante wird vom AU unter Einhaltung des Bodenerhaltungsgesetzes favorisiert. Sollte für die Schaffung von Spezialzonen LWZ auszoniert werden, so ist gemäss Art. 4 Abs. 1 Bodenerhaltungsgesetz von den Gemeinden ein Ersatz zu leisten. Eine Auszonierung (Zweckentfremdung oder Flächenverminderungen innerhalb der gesetzlich geschützten LWZ) ist grundsätzlich nur zulässig, wenn gleichzeitig eine in Eignung und Grösse gleichwertige Fläche in die LWZ einzoniert wird. Ausnahmen regelt Absatz 2. Diese sind sehr restriktiv auszulegen (z.B. Bau eines Wasserpumpwerkes zur Sicherstellung von Trinkwasser).

Die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung gemäss Bodenerhaltungsgesetz Art. 4 Abs. 3 sind gegeben, wenn die öffentlichen Interessen das Anliegen des Bodenerhaltungsgesetzes überwiegen. Dies kann der Fall sein, wenn der Standort zwingend ist und keine Möglichkeit an einem anderen Ort ausserhalb der

gesetzlich geschützten LWZ gegeben ist (BuA betreffend die Schaffung eines Bodenerhaltungsgesetzes, Nr. 32/1989, S. 13f.). Aus Sicht des AU kann die Hobbytierhaltung nicht über die Ziele der Bodenerhaltung zur Nahrungsmittelproduktion gestellt werden.

Die Arealstatistik zeigt, dass der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen in Liechtenstein höher ist als jener in der Schweiz. Zwischen 1984 und 2014 hat sich die landwirtschaftliche Nutzfläche um 591 ha verringert, während die Siedlungsfläche um 503 ha gewachsen ist. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der anerkannten Betriebe verringerte sich zwischen 2016 und 2020 um weitere 8 ha.⁷ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bezugsgrößen in den letzten 40 Jahren mehrmals verändert haben und die Begrifflichkeiten zum Teil unterschiedlich verwendet wurden. Die Tendenz ist jedoch klar, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche über die letzten Jahrzehnte stetig abgenommen hat.

Liechtenstein hat lediglich einen Selbstversorgungsgrad von geschätzten rund 50%⁸ für Lebensmittel und das Ziel des Agrarpolitischen Berichts 2022 ist es, diesen mindestens beizubehalten. Folglich wäre jedenfalls eine Ersatzfläche einzuzunehmen. Die Landwirtschaft ist massgeblich von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und in weiterer Folge von der LWZ abhängig, was gerade in einem kleinen Land wie Liechtenstein zu Konflikten führt. Da eine Landwirtschaft aber nicht ohne landwirtschaftlich nutzbare Flächen möglich ist, darf der Schutz dieser Flächen vor Zweckentfremdung oder Verminderung, der über das Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens gewährleistet wird, nicht aufgeweicht werden.

⁷ Amt für Statistik, Landwirtschaftsstatistik 2020

⁸ Bericht und Antrag Nr. 111/2022 betreffend den agrarpolitischen Bericht 2022: <https://bua.regierung.li/BuA/default.aspx?nr=111&year=2022&filter1=agrarpolitischer+bericht&backurl=modus%3dsearch%26filter1%3dvt%26filter2%3dagrarpolitischer+bericht&sh=1918113611>.

Derzeit besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden entsprechende Zonen zu schaffen. Das AU befürwortet jedoch, wenn die Gemeinden solche ausscheiden. Denn für eine Umzonierung muss eine entsprechende Interessenabwägung auf Gemeindeebene stattfinden und damit transparent auf die verschiedenen Interessen und Gesetzesgrundlagen inklusive des Bodenerhaltungsgesetzes Bezug genommen werden.

Zu Variante 3:

Aus Sicht des AU ist diese Variante unter Beachtung der umweltschutzrechtlichen Gesetzgebungen (Geruchs- und Lärmemissionen) als positiv zu bewerten.

7.2.5 Bewertung aus Sicht des AHR

Zu Variante 1:

Eine Anpassung des BauG zur Zulassung der Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone, wie es in der Schweiz gehandhabt wird, ist nicht zu empfehlen. Das Potenzial dafür ist in Liechtenstein ohnehin sehr gering und zu gross ist die Gefahr des Entzugs der umliegenden Fläche und einer illegalen Nutzung der Bauten, z.B. für Freizeitwecke.

Zu Variante 2:

Bei einer grösseren Anzahl von Tieren, insbesondere bei grösseren Tieren wie Pferden, haben die Gemeinden die Möglichkeit, spezielle Zonen gemäss Art. 12 Art. 3 BauG vorzusehen. Die Gemeinden können somit Zonen für die hobbymässige Tierhaltung, also für eine Sondernutzung, ausscheiden, ähnlich wie dies z.B. bei Schrebergartenzonen bereits gehandhabt wird.

Der Bedarf für die Schaffung spezieller Zonen für den Zweck einer hobbymässigen Tierhaltung hängt jedoch stark davon ab, ob bzw. wie die ZLTV angepasst wird, da

in diesem Fall Privaten die Möglichkeit erhalten würden, ihr eigenes Pferd (oder sonstiges Tier) zur Haltung und Betreuung auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb abzugeben. Weiter hängt der Bedarf auch davon ab, wie viele Tiere in der Wohnzone untergebracht werden könnten (siehe Variante 3).

Die gesetzlichen Anforderungen seitens Raumplanung sowie Umwelt- und Landschaftsschutz an die Schaffung solcher Zonen sind zwar hoch, sollen aber bestehen bleiben.

Zu Variante 3:

Die klassische Haustierhaltung, also eine hobbymäßige Kleintierhaltung von z.B. Hunden oder Katzen, welche dem Charakter der Wohnnutzung entspricht und damit keine übermässigen Emissionen verursacht, ist in der Wohnzone zonenkonform und soll es auch bleiben. Die Haltung grössere Tiere (z.B. von Pferden) in der Wohnzone kann, wenn überhaupt, ohnehin nur erlaubt werden, sofern keine übermässigen Emissionen (Geruch, Lärm) verursacht werden. Ob nun unter Vorbehalt der Emissionen in ländlichen Gebieten eine geringe Anzahl von Pferden zugelassen werden kann, liegt grundsätzlich im Aufgabenbereich der Gemeinden (Gemeindeautonomie). Zur Wahrung der Landesinteressen wäre vom AHR sicherzustellen, dass der Zonenzweck nicht unterlaufen wird (der Hauptzweck der Wohnzone muss immer die Wohnnutzung bleiben) und damit der Druck auf eine Vergrösserung der Bauzone nicht steigt.

7.2.6 Bewertung aus Sicht der Gemeindevertreter (Schaan und Vaduz)

Es stellt sich die Frage, um wie viele Pferde es sich in den jeweiligen Kategorien Kap. 7.1, 7.2, 7.3 handelt.

Zur Variante 1:

Variante 1 könnte eine praktikable Lösung sein, ist aber raumplanerisch zu vermeiden, weil diese Variante Fahrten und damit Verkehr ausserhalb der Bauzone auslöst.

Zu Variante 2:

Variante 2 erachten die Gemeindevertreter vor dem Hintergrund der kleinen Anzahl Pferde, um die es sich in dieser Kategorie dreht, nicht als zielführende Variante an. Es sei denn, diese Hobbytierhalter bringen ihre Pferde bei einem nicht anerkannten Landwirtschaftsbetrieb unter, der unter die Kategorie 3 fällt. Es soll eine Lösungsvariante weiter verfolgt werden, welche keine Anpassung von Zonenplan und Bauordnung erfordert, sondern über die Anpassung der ZLTV. Neue Einzonierungen mit den begleitenden Anforderungen und Massnahmen (z.B. hochgewichtete Interessen seitens Raumplanung, Natur- und Umweltschutz wie Grundwasser, Wald etc. sowie Ersatzmassnahmen) können nicht realistisch umgesetzt werden. Ebenso im Sinne der Gleichbehandlung wäre die Umsetzung sehr schwierig.

Zu Variante 3:

Unter der Annahme, dass die meisten Tiere der Kategorie 7.2 «hobbymässige Tierhaltung» bei Anbietern der Kategorie 7.1 auf anerkannten landwirtschaftlichen Betrieben oder 7.3 bei gewerblichen Tierhaltungen als Pensionstiere untergebracht werden können, und dass es sich aufgrund dessen nur noch um eine kleine Anzahl Pferde handelt (schätzungsweise 5-10%, absolut also 15-31 Tiere), sehen die Gemeindevertreter durchaus auch die Möglichkeit, diese Pferde als Haustiere in der Wohnzone zuzulassen (Variante 3). Gemäss den Ausführungen in Kap. 3.1.1 kann dies in ländlichen Verhältnissen bei geringer Anzahl und bei keinen übermässig störenden Emissionen zulässig sein.

In Vaduz und Schaan gibt es einige Beispiele von hobbymässiger Pferdehaltung in der Wohnzone, die keine Störungen verursachen. Die Gemeindevertreter sind der Ansicht, dass Variante 3 für die noch überschaubare Anzahl von Fällen, wenn auch nur durch eine Ausnahmegewilligung und nach eingehender Prüfung, durchaus zur Anwendung kommen kann. Die Kriterien müssten noch im Detail ausgearbeitet werden (geringe Anzahl, z.B. zwei Tiere, peripher zu Nichtbauzone oder Nähe zu Gewerbezone, keine übermässig störenden Emissionen...).

7.2.7 Gemeinschaftliches Fazit

Ein konkreter Handlungsbedarf, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, besteht für die hobbymässige Tierhaltung nach Ansicht der Arbeitsgruppe nicht. Die Gemeinden haben gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG die Möglichkeit, spezielle Zonen wie z.B. eine Hobbytierzone, zu schaffen. Zu betonen sind diesbezüglich jedoch die hohen Anforderungen seitens Raumplanung und Umweltschutz an die Gemeinden. Die Schaffung einer neuen Spezialbauzone kann nur im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebungen und Grundsätze erfolgen. So ist bei einer Vergrösserung der Bauzone der Bedarf daran nachzuweisen. Es ist also aufzuzeigen, dass eine solche Zone gebraucht wird, dass daran ein öffentliches Interesse besteht und dass diese in der bestehenden Bauzone nicht untergebracht werden kann bzw. sie auf den gewählten Standort angewiesen ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere Gebiete, in denen ein öffentliches Interesse am Verbot der Erstellung von Bauten und Anlagen vorhanden ist (z.B. schützenswerte Lebensräume und Landschaften, (Grund)Wasserschutzgebiete, Wald). Aus raumplanerischen Grundsätzen sind isolierte Zonen möglichst zu vermeiden (Wahrung Trennungsgrundsatz von Baugebiet und Nicht-Baugebiet, Erschliessungs- und Verkehrsproblematik). Die Gemeinden Vaduz und Schaan stellen jedoch in Frage, ob der Bedarf an Hobbytierzonen überhaupt besteht, insbesondere wenn die Möglichkeit bestünde, dass Private

ihre Tiere auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben unterbringen könnten (Anpassung ZLTV).

Innerhalb der Wohnzone scheint es durchaus denkbar, dass unter Berücksichtigung der umweltschutzrechtlichen Gesetzgebungen (Geruchs- und Lärmemissionen) eine geringe Anzahl von Tieren (auch Pferde) in Abhängigkeit vom Charakter der Wohnzone (z.B. nur im peripheren ländlichen Raum) als zulässig erachtet werden könnte. Die Schaffung von Zonenkonformität kann innerhalb der bestehenden Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) durch die Präzisierung und Ergänzung der Bestimmungen, was in der jeweiligen Zone zulässig sein soll, durch die Gemeinden erreicht werden.

Eine Umnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone wird von AHR, AU und den Gemeinden Vaduz und Schaan als nicht sinnvoll erachtet. Das Potenzial wird ohnehin als sehr gering eingeschätzt und die Gefahr eines Entzugs des landwirtschaftlich genutzten Bodens sowie die Problematik mit der Erschliessung lassen diese Variante als nicht zweckmässig erscheinen.

7.3 Gewerbliche Tierhaltung durch nicht-anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (insb. Pferdesport)

7.3.1 Variante 1: Zulassung in einer bestehenden Zone, z.B. Gewerbezone oder Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Anpassung Nutzungsplanung Gemeinde)

In der bestehenden Bauzone kann die Tierhaltung (z.B. Pferdesport) zonenkonform sein. In den Gewerbe- bzw. Arbeitszonen hängt die Zonenkonformität von den Bestimmungen der jeweiligen Gemeindebauordnung ab. Grundsätzlich wird in den Gewerbe- bzw. Arbeitszonen eine dichte Überbauung angestrebt. Ob sich dies jedoch mit einer Reithalle und einer tiergerechten Haltung vereinen lässt, ist fraglich. In der ZöBA können Reithallen im Sinne einer Sport- und Freizeitstätte als zonenkonform bewilligt werden (siehe Reithalle in Balzers). Die Reithalle müsste dann eine öffentliche Baute darstellen bzw. der Öffentlichkeit zur Benützung freistehen, wie dies auch bei anderen Sportstätten (z.B. für Fussball, Tennis, Leichtathletik) der Fall ist.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> – Bauzone wird nicht vergrössert – Gleichbehandlung wie andere Gewerbe oder Sportstätten – keine gesetzliche Anpassung erforderlich – Analoge Handhabung zur Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> – Tiergerechte Haltung nicht immer möglich? (grosse Entfernung zu Auslauf) – Zonenkonformität in Gewerbe-/Industrie-/Arbeitszone stark abhängig von Bauordnung der Standortgemeinde – In Arbeitszonen ist dichte Überbauung anzustreben, keine eingeschossigen Bauten und flächenintensive Anlagen wie Plätze.

7.3.2 Variante 2: Schaffung einer speziellen neuen Zone (Anpassung Nutzungsplanung Gemeinde)

In gleicher Weise wie für die hobbymässige Tierhaltung (siehe 7.2.2) könnten auch für die gewerbliche Tierhaltung spezielle Zonen geschaffen werden. Dies würde sich an der Schweizer Handhabung orientieren, insb. auch an jener der Nachbarkantone Liechtensteins. Im Kanton St. Gallen gehören Reithallen und gewerbliche Pferdeställe in die «*Intensiverholungszone*» (Art. 17 Abs. 2 PBG St. Gallen). Im Kanton Graubünden gehören sie in der Regel in eine «*Pferdesportzone*» (Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, Amt für Raumentwicklung Graubünden, S. 27).

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> – geordnete Entwicklung (Verhindern von Wildwuchs bzw. Zerstückelung der Landschaft) – Analoge Handhabung zur Schweiz 	<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung für Gemeinde schwierig (hohe Anforderungen) – versiegelte Fläche wird vergrössert (Spezialbauzone)

7.3.3 Bewertung aus Sicht des AU

Aus Sicht des AU gehört die gewerbliche Tierhaltung durch nicht anerkannte Landwirtschaftsbetriebe keinesfalls in die LWZ. Deshalb sind die beiden angeführten Varianten als gangbarer Weg einzustufen. Hinsichtlich der Schaffung neuer Spezialzonen wird auf die Ausführungen betreffend das Bodenerhaltungsgesetz in Ziff. 7.2.4 verwiesen.

7.3.4 Bewertung aus Sicht des AHR

In ähnlicher Handhabung wie die Empfehlung zur hobbymässigen Tierhaltung, wie oben unter 7.2 ausgeführt, und analog zur Schweizer Gesetzgebung, empfiehlt das AHR der Regierung die bereits vorhandenen Möglichkeiten für die gewerbliche

Tierhaltung durch nicht-anerkannte Landwirtschaftsbetriebe weiter bestehen zu lassen.

Grundsätzlich gehören Pferdesport / Reithallen und ähnliches in eine spezielle Zone, wie z.B. eine Pferdesportzone oder Intensiverholungszone. Die Gemeinden können gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG unterschiedliche Nutzungszonen, wie z. B. Pferde-/Reitsportzonen, vorsehen. Ein Beispiel hierfür existiert in Liechtenstein bereits mit der «Zone für Sport und Reitsport» in Mauren. Die Anforderungen an die Ausscheidung einer Pferdesportzone sind im Grundsatz dieselben wie für eine Zone für die hobbymässige Tierhaltung.

Mitunter können Reithallen auch in einer Gewerbe-/Arbeitszone untergebracht werden. Hierfür sind insbesondere die Planungen der Gemeinde ausschlaggebend. Die Frage stellt sich jedoch, ob dies nicht dem grundlegenden Ziel einer dichten Überbauung der Arbeitszonen entgegensteht und welche tierschutzrechtlich Vorschriften einzuhalten wären. Auch in der ZöBA wäre eine Reithalle bewilligungsfähig, sofern sie für jedermann offen steht, in derselben Weise wie auch andere Sportstätten (siehe Reithalle in ZöBA in Balzers).

7.3.5 Bewertung aus Sicht der Gemeindevertreter

Bei der gewerblichen Tierhaltung durch nicht-anerkannte LW-Betriebe sollen die verschiedenen Wege möglich bleiben, um auf die gemeindespezifischen Gegebenheiten eingehen zu können. Für jede Variante sind die Kriterien umfassend auszuarbeiten.

Variante 1, mit Ansiedlung in der Gewerbezone, erachten die Gewerbevertreter als eine mögliche Lösung. Die Gewerbezone ist gut erschlossen und erlaubt per se eine wirtschaftliche Tätigkeit. Auch anerkannte Landwirtschaftsbetriebe könnten in einer Gewerbezone eine Tierhaltung aufbauen. Andernorts wird diese gewerbliche Tierhaltung auch in Kombination mit einem Hotelbetrieb geführt.

Ist das Tierwohl weder eingeschränkt noch gefährdet, gibt es seitens der Gemeinden keine ortsplanerischen Gründe sowie seitens der Grundeigentümer keine Gründe, die gegen eine gewerbliche Tierhaltung in der Gewerbezone sprechen.

Die Ansiedlung in der ZöBA macht dann Sinn, wenn z.B. die Ansiedlung einer (Reit)Sportanlage im öffentlichen Interesse liegt und wenn es um die Ausübung dieses Sports geht, z.B. eine Reithalle, nicht aber um Stallungen.

Variante 2, Schaffung einer neuen Zone (Intensiverholungszone, Pferdesportzone etc.) nach Art. 12 Abs. 3 BauG ist bis anhin möglich und bleibt selbstredend auch bestehen. Die Kriterien zur Schaffung einer neuen Zone orientieren sich an denen der ersten Kategorie (gewerbliche Tierhaltung anerkannter Landwirtschaftsbetriebe):

– Erschliessung:

Die Erschliessungsqualität des Standorts sollte dabei entscheidend für die Anzahl Tiere (Pferde) sein. Ist ein Standort abgelegen und nicht gut erschlossen, soll die gewerbliche Tierhaltung abgelehnt oder nur eingeschränkt (z.B. maximal 5 Tiere) erlaubt sein.

– Ersatz der LWZ-Fläche:

Es ist zu bestimmen, ob und wie der Ausgleich von Flächen in der LWZ bei der «gewerblichen Tierhaltung» geregelt werden soll.

Denkanstösse zur breiteren Diskussion wären:

- a) Flächenkompensation ja, wenn Flächen versiegelt oder überbaut (auch mittels überlagernder Zone) werden.
- b) Flächenkompensation nein, wenn nur eine Weide bereitgestellt wird oder nur eine freie Reitfläche ausgeschieden wird.
- c) Flächenkompensation nein, wenn maximal 5 Tiere gewerblich gehalten werden.

7.3.6 Gemeinschaftliches Fazit

Analog zur hobby-mässigen Tierhaltung besteht auch für die gewerbliche Tierhaltung durch nicht-anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (insb. Pferdesport) die Lösungsmöglichkeit zur Schaffung von speziellen Zonen: Ein konkreter Handlungsbedarf, die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, besteht für die gewerbliche Tierhaltung durch nicht-anerkannte Landwirtschaftsbetriebe (insb. Pferdesport) nicht. Die Gemeinden haben gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG die Möglichkeit, spezielle Zonen wie z.B. eine Pferdesportzone, zu schaffen. Zu betonen diesbezüglich sind jedoch die hohen Anforderungen seitens Raumplanung und Umweltschutz an die Gemeinden. Die Schaffung einer neuen Spezialbauzone kann nur im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung und Grundsätze erfolgen. So ist bei einer Vergrößerung der Bauzone der Bedarf daran nachzuweisen; es ist also aufzuzeigen, dass eine solche Zone gebraucht wird, dass daran ein öffentliches Interesse besteht, und dass diese in der bestehenden Bauzone nicht untergebracht werden kann bzw. sie auf den gewählten Standort angewiesen ist. Zu berücksichtigen sind insbesondere Gebiete, in denen ein öffentliches Interesse am Verbot der Erstellung von Bauten und Anlagen vorhanden ist (z.B. schützenswerte Lebensräume und Landschaften, (Grund)Wasserschutzgebiete, Wald). Aus raumplanerischen Grundsätzen sind isolierte Zonen möglichst zu vermeiden (Wahrung Trennungsgrundsatz von Baugebiet und Nicht-Baugebiet, Erschliessungs- und Verkehrsproblematik).

In der ZöBA sind öffentliche Bauten und Anlagen zulässig, darunter fallen auch Freizeit- und Sportstätten. Eine Reithalle, welche der Öffentlichkeit frei zur Verfügung steht, könnte somit in der ZöBA als zonenkonform beurteilt werden. In den Arbeitszonen sind die Bestimmungen der Gemeindebauordnungen ausschlaggebend über die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen. Die Gemeinden Vaduz und Schaan könnten sich die Zulassung einer gewerblichen Tierhaltung in der Arbeits-

/Gewerbezone durchaus vorstellen. Die Schaffung der Zonenkonformität kann innerhalb der bestehenden Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) mittels Präzisierungen und Ergänzungen der Bestimmungen, was in der jeweiligen Zone zulässig sein soll, durch die Gemeinden erreicht werden.

8. SITZUNG DER ARBEITSGRUPPE MIT DEN REGIERUNGSRÄTINNEN DES MINISTERIUMS FÜR INFRASTRUKTUR UND JUSTIZ UND DES MINISTERIUMS FÜR INNERES, WIRTSCHAFT UND UMWELT AM 16. NOVEMBER 2023

Die Arbeitsgruppe stellte den Regierungsrätinnen Graziella Marok-Wachter (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) und Sabine Monauni (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) am 16. November 2023 die Ausgangs- und Rechtslage in Liechtenstein sowie die möglichen Lösungsvarianten für eine zonenkonforme Tierhaltung vor.

Die Regierungsrätinnen entschieden sich im Grundsatz dafür, die von der Arbeitsgruppe als sinnvoll erachteten Lösungsvarianten weiter zu verfolgen. Dazu gehört insbesondere die Anpassung der ZLTV für die Pferde-/Tierpensionshaltung auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben. Hierfür gilt es, die konkreten Voraussetzungen zu erarbeiten und die ZLTV anzupassen.

Weiter sollen die Gemeinden im Sinne ihrer Autonomie wie bisher dafür zuständig sein, spezielle Zonen auszuscheiden oder die Zonenkonformität in bestehenden Zonen über Anpassungen ihrer Nutzungsplanung (Bauordnung und Zonenplan) zu schaffen.

9. SCHLUSSFAZIT

Die Arbeitsgruppe empfiehlt der Regierung, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die Arbeitsgruppe mit neuem Beschluss zu beauftragen, die folgenden weiteren Schritte zur Erreichung einer zonenkonformen Tierhaltung (insb. Pferdehaltung) zu verfolgen:

- **Anpassung der ZLTV zur zonenkonformen Tierhaltung (insb. Pensionspferde) auf anerkannten Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen einer landwirtschaftsnahen Tätigkeit**

Mit einer Anpassung der ZLTV soll, unter noch zu erarbeitenden Voraussetzungen, die Pensionstierhaltung (insb. die Pferdepensionshaltung) für anerkannte Landwirtschaftsbetriebe in der LWZ als landwirtschaftsnahe Tätigkeit zonenkonform bewilligt werden können.

Sollte die Pensionstierhaltung neu als landwirtschaftsnahe Tätigkeit in die ZLTV aufgenommen werden, wäre zu beachten, dass dies eine zeitaufwendige Totalrevision der ZLTV erforderlich machen würde.

- **Erarbeitung einer Planungshilfe für Gemeinden und Private zur Zulässigkeit rund um die gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung**

Die Ortsplanung (dazu gehören Bauordnung und Zonenplan) liegt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. i GemG im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Im Sinne dieser ureigenen Gemeindeautonomie können die Gemeinden, unter Einhaltung der übergeordneten Gesetzgebung, gemäss Art. 12 Abs. 3 BauG neben Bau-, Landwirtschafts- oder Schutzzonen weitere Arten von Schutz- und Nutzungszonen vorsehen (z.B. Zonen für Pferdesport oder Zonen für Hobbytierhaltung) und innerhalb der bestehenden Zonen Präzisierungen und Ergänzungen vornehmen. Entsprechend liegt es im Aufgabenbereich der Gemeinden ihre Nutzungsplanung an die Bedürfnisse der Bevölkerung anzupassen und für eine zonenkonforme gewerbliche und hobbymässige Tierhaltung in speziellen Zonen und in bestehenden Bauzonen zu sorgen.